

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Peter Blumenthal) 97

Aufsatz

Die Rechtsanwaltskammer Köln
im Jahr 2018 – Tätigkeitsbericht 2018
(Peter Blumenthal) 99

Kammernachrichten

Protokoll über die Mitgliederversammlung
der Rechtsanwaltskammer Köln am
14.11.2018 in Köln 104

Ergebnis der Wahlen zum Kammer-
vorstand 114

Mitteilungen

Der Kostenerstattungsanspruch im
selbstständigen Beweisverfahren
(Ulrich Sefrin) 119

Ausbildung

Rückgang der Ausbildungszahlen –
Personalnotstand in den Anwaltskanzleien
– Steigerung der Ausbildungsqualität –
(Dr. Ulrich Prutsch) 122

4/2018


C.H. BECK

Nur bei uns: 9 statt 18 Tage Kanzleiabwesenheit
Erwerben Sie Ihren Fachanwaltstitel!

Unsere Kurse in Düsseldorf:

- ▶ Arbeitsrecht: ab dem 15.02.2019
- ▶ Familienrecht: ab dem 15.03.2019
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht: ab dem 15.02.2019

Ihre Vorteile:

- ▶ 50 % mehr Zeit für Ihre Mandanten
- ▶ praxiserfahrene Dozenten
- ▶ kostenfreier Zugriff auf die Datenbanken des Verlags Dr. Otto Schmidt

Informationen zu diesen und weiteren Lehrgängen – u.a. auch in Köln – finden Sie unter www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg



Die Weimarer Verfassung.



Aus der Vergangenheit lernen

- Analysiert die Entwicklung der Weimarer Reichsverfassung und ihres Machtverteilungssystems im Zuge der politischen Auseinandersetzungen
- Macht Chancen sichtbar, wie politischen Blockaden und einer erneuten Radikalisierung des politischen Prozesses entgegengewirkt werden kann
- Bietet Möglichkeiten für die Wahrnehmung von Deformationstendenzen im gegenwärtigen europäischen Rechtsraum

Di Fabio
Die Weimarer Verfassung
Aufbruch und Scheitern

2018. 299 Seiten. Gebunden € 19,95
ISBN 978-3-406-72388-9 | **Neu im Oktober 2018**

☰ beck-shop.de/caittx



Erhältlich im Buchhandel oder bei: beck-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 169290

[facebook.com/verlagCHBECK](https://www.facebook.com/verlagCHBECK) [LinkedIn.com/company/Verlag-C-H-Beck](https://www.linkedin.com/company/Verlag-C-H-Beck) twitter.com/CHBECKRecht



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

in diesem Heft des KammerForums finden Sie als „Nachlese“ die Ergebnisse sowohl der Kammerversammlung am 14.11.2018 als auch die der ersten elektronischen Wahlen zum Kammervorstand. Von den rund 13.000 Mitgliedern haben 13,2% von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vertreter der Anwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln zu wählen. Ich persönlich hätte mir eine höhere Wahlbeteiligung gewünscht, aber vielleicht muss sich dieser neue Weg der Wahlen in der Anwaltschaft noch durchsetzen. Daher bin ich gespannt, wie sich die Wahlbeteiligung bei der im 1. Halbjahr 2019 anstehenden Neuwahl der Mitglieder der Satzungsversammlung entwickelt. Denn hier gab es bisher die Briefwahl und es wird interessant sein zu sehen, ob auf elektronischen Weg mehr oder weniger von ihnen allen ihre Stimme abgeben werden.

Gefreut habe ich mich, dass die Kammerversammlung dem Vorschlag des Vorstands gefolgt ist, den Kammerbeitrag von 312 auf 294 Euro zu reduzieren und damit ein Zeichen zu setzen, dass wir für die Mitglieder genau rechnen, welche Mittel für die Führung unserer Geschäfte notwendig sind.

In meinem Tätigkeitsbericht finden Sie auch interessante Zahlen zur Entwicklung der Anwaltschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln. Wir merken, dass insgesamt die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte zurückgeht und der ganz leichte Zuwachs bei der Rechtsanwaltskammer Köln alleine auf die doch deutlich steigende Zahl der reinen Syndikusrechtsanwälte, also der Kollegen ohne gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, zurückzuführen ist.



Hinweisen darf ich sie auch auf den Aufsatz unseres Vorstandsmit-

glieds Ulrich Prutsch (Seite 122), der sich sehr engagiert mit der Problematik der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses von Rechtsanwaltsfachangestellten befasst. Wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, damit uns die guten Mitarbeiter in unseren Kanzleien nicht ausgehen, auf die wir trotz aller Digitalisierung unserer Kanzleien in Zukunft nicht werden verzichten können. Ich appelliere an Sie alle, sich der Ausbildung wieder mehr zuzuwenden.

Ich begrüße heute schon alle neuen Vorstandsmitglieder die ihre Amtszeit am 30.3.2019 mit der dann stattfindenden Vorstandssitzung und den Neuwahlen des Präsidiums und der Neubesetzung der Abteilungen des Vorstandes beginnen werden.

Ihnen persönlich und ihren Familien wünsche ich ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Neue Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blumenthal', written in a cursive style.

Peter Blumenthal
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Europäischer Gerichtshof (EuGH): Ab 1.12.2018 Austausch nur noch über „e-Curia“	120
<i>(Peter Blumenthal)</i>	97		
Aufsatz		Justizministerium schränkt Annahme von Schecks ab 1.3.2019 ein	121
Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2018 – Tätigkeitsbericht 2018 <i>(Peter Blumenthal)</i>	99	Ausbildung	
Kammernachrichten		Rückgang der Ausbildungszahlen – Personalnot- stand in den Anwaltskanzleien – Steigerung der Ausbildungsqualität – <i>(Dr. Ulrich Prutsch)</i>	122
Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 14.11.2018 in Köln	104	19. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung <i>(Vo)</i>	125
Ergebnis der Wahlen zum Kammervorstand	114	Zulassungen und Löschungen	
Fachanwaltschaften	118	50jähriges Anwaltsjubiläum	126
Mitteilungen		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwalts- kammer Köln	126
Der Kostenerstattungsanspruch im selbstständigen Beweisverfahren <i>(Ulrich Sefrin)</i>	119		
Erfolgreiche Teilnahme der Universität zu Köln beim Soldan Moot Court	120		

Anzeige

Köln 2019
Fachanwalts-Lehrgänge

5% Frühbucher-
Rabatt sichern!

➔ **Arbeitsrecht** Start: 09.05.2019

➔ **Steuerrecht** Start: 04.04.2019

➔ **Medizinrecht** Start: 07.11.2019

➔ **Vergaberecht** Start: 14.11.2019

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBER-seminare.de



ARBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

Die Rechtsanwaltskammer Köln im Jahr 2018 – Tätigkeitsbericht 2018

Von Rechtsanwalt *Peter Blumenthal*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln



Auszug aus dem Protokoll der Kammerversammlung vom 14.11.2018 (s. Seite 104 ff.)

1. Zulassungszahlen/Mitgliederverwaltung/ Löschungen

Die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln ist gegenüber der Zahl vor genau einem Jahr um gerade einmal 9 Mitglieder auf jetzt 12.948 Mitglieder angestiegen. Neu zugelassen haben wir 327 Kollegen; ihren Kanzleisitz haben bisher 119 Rechtsanwälte in unseren Bezirk verlegt. Löschungen in der Mitgliederliste gab es in 388 Fällen, wobei der Zulassungsverzicht mit 204 Fällen und der Wechsel aus dem Kammerbezirk in 135 Fällen die Hauptgründe für die Löschungen waren. (Die Tabelle finden Sie auf der Seite 108)

Wiederzulassungen

Im Jahr 2018 haben wir festgestellt, dass uns so genannte Wiederzulassungen intensiv beschäftigen. Es geht um ehemalige Mitglieder, die entweder nach einem Vermögensverfall, einem Insolvenzverfahren oder nach einer strafrechtlichen Verurteilung wieder ihre Zulassung erhalten wollen. Hier hat sich zwar die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gelockert, die nach einer ausgesprochenen Restschuldbefreiung rasch die Zulassung ermöglicht. Aber erstaunlich ist für uns das Ansinnen mancher insbesondere wegen Vermögensdelikten verurteilter Rechtsanwälte, kurz nach einer abgelaufenen Bewährungsstrafe wieder Rechtsanwalt werden zu wollen. Die Zulassungsabteilung folgt dabei allerdings der Rechtsprechung, dass in aller Regel entweder 10–15 Jahre nach der Tat oder aber 5 Jahre nach Ende einer Bewährungszeit vergangen sein müssen, bevor eine Wiederzulassung in Betracht kommt. Dies Antragstellern zu verdeutlichen ist mit viel Diskussionsaufwand verbunden, hierzu wird es weiterer gerichtlicher Klärungen bedürfen.

2. Abwicklungen

Unser besonderes Augenmerk liegt auf den Anwaltskanzleiabwicklungen. Alleine im Jahr 2018 mussten wir 11 Kanzleiabwicklungen einrichten. In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die bereit sind, die zum Teil sehr aufwendigen Abwicklungen einer Kanzlei zu übernehmen. Problematisch sind in diesem Zusammenhang die damit verbundenen Kosten für die Anwaltschaft. Bekanntlich haftet die Rechtsanwaltskammer in Abwicklungs- und Vertretungsangelegenheiten aufgrund ihrer gesetzlich normierten Bürgenstellung für die von ihr festgesetzte Vergütung der Vertreter und Abwickler. Allein bis zum 23.10.2018 betragen die Kosten für diese Bürgenhaftung bei der Rechtsanwaltskammer Köln insgesamt 22.074 Euro. Diese Kosten entstehen, weil die von der Rechtsanwaltskammer bestellten Vertreter oder Abwickler der Kanzleien nicht einmal die Kosten zur Durchführung der Vertretung oder Abwicklung vereinnahmen können.

3. Fachanwaltschaften

Bis zum 23.10.2018 hat die Rechtsanwaltskammer in 2018 insgesamt 106 Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis erteilt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Besonders stark vertreten waren dabei die Fachanwaltsbezeichnungen im Arbeitsrecht, Familienrecht und Strafrecht. Mit Stichtag 23.10.2018 wurden bei der Rechtsanwaltskammer Köln 3.816 Fachanwaltschaften geführt. Neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung im Sinne von § 43 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung hat auch derjenige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 Fachanwaltsordnung nachzuweisen, der den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr stellt, in dem der Lehrgang begonnen hat. Das ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 Fachanwaltsordnung geregelt. Diese Fortbildung ist mit Antragstellung nachzuweisen. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 Fachanwaltsordnung ist der Rechtsanwaltskammer un- aufgefördert bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Es würde uns und den Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn Sie zum Nachweis ihrer Fortbildungsverpflichtung die von der Rechtsanwaltskammer entwickelten Formblätter verwenden, die ihnen auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zum Download zur Verfügung stehen. Bitte fügen Sie dem Formblatt (ein) Exemplar(e) ihrer Veröffentlichung(en) bzw. die entsprechende(n) Teilnahmebescheinigung(en) in Kopie bei. Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Inter-

aktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sicherstellen. Eine reine Online-Fortbildung ohne Interaktion reicht deshalb zum Nachweis der Fortbildung im Rahmen des § 15 Fachanwaltsordnung nicht aus.

4. Syndikusrechtsanwälte

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nach der Rechtsanwaltskammer Frankfurt die Rechtsanwaltskammer mit dem höchsten Anteil an Syndikusrechtsanwälten. Zurzeit sind knapp 13% oder knapp 1.700 unserer Mitglieder als Syndikusrechtsanwalt mit Doppelzulassung (ca. 90%) oder als reiner Syndikusrechtsanwalt (ca. 10%) zugelassen. Rechnet man die Kollegen hinzu, die seit der Gesetzesnovelle zum 1.1.2016 ihre Stelle noch nicht gewechselt und daher keine Zulassung nötig haben, so gehen wir davon aus, dass 1/4 unserer Mitglieder bei einem sogenannten nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Dabei haben wir auch im Jahr 2018 keinerlei Abflauen der Zulassungszahlen in diesem Bereich feststellen können. Monatlich erreichen uns knapp 40 Zulassungsanträge als Syndikusrechtsanwalt, davon 2/3 Neuanträge und 1/3 sogenannte Erstreckungsanträge, also Anträge, bei denen ein zugelassener Syndikusrechtsanwalt seinen Arbeitgeber wechselt. Damit überwiegt diese Zahl deutlich die Zahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen die nur ihre Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt beantragen (ca. 25 Anträge im Monat). Im Jahr 2018 haben wir als Kammer, gegen die die Deutsche Rentenversicherung Bund die meisten Klagen (knapp 60) erhoben hat, in 20 Verfahren Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof in Hamm und in den ersten Verfahren auch vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe wahrgenommen. Dabei hat der BGH in einem Kölner Verfahren in seinem überhaupt ersten Urteil vom 29.1.2018 entschieden, dass ein freigestellter Betriebsrat nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann. In seinem dritten ausführlichen Urteil vom 15.10.2018 –AnwZ (Brfg) 20/18, hat der Anwaltssenat ebenfalls in einem Kölner Verfahren die Grundsätze zur Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts im öffentlichen Dienst (WDR) und zu den Fragen der Tätigkeit eines innerbetrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der Auffassung der Rechtsanwaltskammer Köln geklärt und die Klage der Deutschen Rentenversicherung gegen uns abgewiesen. Im laufenden Jahr haben wir auch die Zusammenarbeit mit denjenigen Arbeitgebern intensiviert, bei denen mehrere Syndikusrechtsanwälte beschäftigt sind. In einer großen Gesprächsrunde im Oberlandesgericht waren über 40 Arbeitgeber vertreten und es konnten viele Detailfragen, die auch das Zulassungsverfahren in der Geschäftsstelle der Kammer beschleunigen, angesprochen und geklärt werden.

5. Beschwerdeverwaltung

Die Beschwerdeabteilungen I bis V sowie die Abteilung VIII – als Beschwerdeabteilung in Gebührenfragen sowie

als zuständige Abteilung für die Erstellung von Gebührengutachten im Sinne des § 14 Abs. 2 RVG – hatten bis zum 5.11.2018 1.178 Eingänge zu verzeichnen.

Abt.	Buchstabengruppe	Anzahl der Eingänge
Abteilung I	A – Fra	237
Abteilung II	Frb – Kn	244
Abteilung III	Ko – Pl	242
Abteilung IV	Pm – Schm	106
Abteilung V	Schn – Z	222
Abteilung VIII	Beschwerden in Gebührenfragen/Gebührengutachten A – Z	127
Gesamt		1.178

Die Eingangszahlen der Beschwerdeabteilungen bewegen sich leicht unterhalb der Zahlen zum letzten Jahr, verhalten sich aber ansonsten stabil. Jede Personal- und Beschwerdeabteilung ist mit einem Sachbearbeiter der Geschäftsstelle sowie einem verantwortlichen Geschäftsführer besetzt. In den Personal- und Beschwerdeabteilungen sind jeweils 4 Vorstandsmitglieder, in der Abteilung VIII 5 Vorstandsmitglieder tätig. Die Beschwerdeabteilungen des Vorstandes tagen jeweils mindestens 7mal im Jahr

6. Gebührenabteilung

Deutlich steigt die Belastung unserer Gebührenabteilung an. Im laufenden Jahr hat es bei den gebührenrechtlichen Fragen eine Steigerung von gut 70 auf jetzt ca. 120 Verfahren gegeben, zu denen rund 30 für die Gerichte zu erstellende – meist umfangreiche – Gebührengutachten kommen. Es ist festzustellen, dass immer noch auf Seiten der Mitglieder und auf Seiten der Mandanten oftmals große Unkenntnis über gebührenrechtliche Fragen besteht. Vielleicht kann dort die in Zusammenarbeit mit Prutsch/Giebler/Hänsel Ende Oktober erschienene 10. Aufl. 2019 der RVG Broschüre Abhilfe schaffen. Diese leicht lesbare Broschüre ist sicherlich nicht nur eine Hilfe für die Mitarbeiter in den Kanzleien, sondern auch für manchen Rechtsanwalt. Sie ist über die Geschäftsstellen unserer 3 Anwaltvereine zu beziehen.

7. beA

Seit dem Re-Start des beA am 3.9.2018 haben erneut eine große Anzahl unserer Mitglieder die Möglichkeit genutzt, sich in der Kammergeschäftsstelle identifizieren zu lassen. Eine Identifizierung ist notwendig, wenn Sie die beA-Karte Signatur bestellt haben. Den Ident-Service werden wir unseren Mitgliedern auch weiterhin von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr anbieten. Unsere Geschäftsstelle steht auch weiterhin gerne für allgemeine Fragen und Antworten zum beA zur Verfügung. Allerdings bitten wir um Verständnis, dass unsere Mitarbeiter weder technischen Support zur Einrichtung des beA leisten noch Fragen bezüglich einer etwaigen Fehlfunktion der beA-Karte beantworten können.

- Alle Fragen zu Ihrer **beA-Karte sowie dem diesbezüglichen Vertrag** werden Ihnen beantwortet von der Bundesnotarkammer unter bea@bnotk.de
Tel: 0800 3550 100 (Mo. – Fr. 8.00 – 17.00 Uhr)
- Bei Fragen zur **beA-Nutzung und bei etwaigen Störungen** kontaktieren Sie bitte den beA-Support der Fa. Atos unter bea-servicedesk@atos.net
Tel: 030 52 0009 444 (Mo. – Fr. 8.00 – 20.00 Uhr)

Sollten sich hingegen Ihre Kontaktdaten (Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse) geändert haben, teilen Sie uns dies bitte mit. Die Änderung wird dann automatisch auch im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis berücksichtigt. Dort finden Sie auch Ihre persönliche Safe-ID.

8. Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist nach § 73b BRAO Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der DL-InfoV. Erfreulicherweise waren auch in diesem Jahr keine Verfahren zu führen.

9. Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer Köln verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern der Verursacher seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat. Im laufenden Jahr hatten wir nur 20 Eingänge zu verzeichnen, die zudem nicht gerichtlich verfolgt werden mussten, da sie entweder außergesichtlich geklärt werden konnten oder aber erst gar kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz darstellten.

10. Geldwäsche

Aufgrund der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Die Überwachung und Einhaltung dieser Pflichten wurde durch das neue Geldwäschegesetz den Rechtsanwaltskammern übertragen und ausdrücklich verschärft. Bei Verstößen drohen künftig empfindliche Geldbußen.

Der Kreis der sog. „Verpflichteten“ hat das neue Geldwäschegesetz etwas weitergezogen als bislang. Rechtsanwälte sind ebenso wie Kammerrechtsbeistände gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG weiterhin nur dann verpflichtet, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Daneben sind Rechtsanwälte auch dann im Sinne des GWG verpflichtet, soweit sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen. Die neuen Verpflichtungen nach dem GWG gelten im Übrigen auch für die sog. Syndikusrechtsanwälte, soweit sie im Unternehmen an den zuvor aufgeführten Geschäften mitwirken.

Im Rahmen des Risikomanagements haben die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, wie etwa

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen,
- Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Risikoumgang,
- die Identifizierung des Mandanten,
- die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten zum Mandanten,
- die Bereitstellung dieser Daten für die zuständigen Behörden,
- die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten,
- die Überprüfung von Mitarbeitern auf deren Zuverlässigkeit,
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie
- die einschlägigen Vorschriften und Pflichten bis hin zum Datenschutz.

Die zur Identifizierung der Mandanten vorgelegten Dokumente müssen von dem Rechtsanwalt kopiert und optisch digitalisiert und aufbewahrt werden. Darüber hinaus besteht für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz eine besondere Meldepflicht. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist zu informieren, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion in Zusammenhang steht, die eine Vortat zur Geldwäsche darstellen könnte. Diese Meldepflicht besteht bei Rechtsanwälten jedoch nicht, soweit sie gemäß § 43 Abs. 2 GWG zur Meldung nicht verpflichtet sind, weil der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen beruht, die im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erfolgt sind. Auch hier gilt aber der Grundsatz, dass bei positiver Kenntnis des Rechtsanwalts, dass das Mandatsverhältnis zum Zwecke der Geldwäsche genutzt werden soll, die Meldepflicht weiterbesteht.

Schließlich beinhaltet das neue Geldwäschegesetz auch eine Verpflichtung für die Rechtsanwaltskammern, weil sie Aufsichtsbehörden im Sinne von § 51 GWG sind.

Rechtsanwaltskammern sind deshalb verpflichtet zu überwachen, ob von den Kolleginnen und Kollegen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Risikoanalysen, Sorgfaltspflichten und Meldepflichten erfüllt werden. Schließlich hat die Rechtsanwaltskammer gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen jeweils jährlich in elektronischer Form zu übermitteln, welche Aufsichtstätigkeiten in welcher Form durchgeführt worden sind.

Deshalb hat die Rechtsanwaltskammer nach dem Zufallsprinzip 265 Kolleginnen und Kollegen angeschrieben und sie gebeten zu erklären, ob sie Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind. Von diesen 265 Kolleginnen und Kollegen haben lediglich 41 mitgeteilt, dass sie Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind. 22 Kolleginnen und Kollegen haben trotz Erinnerung leider gar nicht geantwortet. Von den 41 Kolleginnen und Kollegen, die sich als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes bezeichnen, wird wiederum eine Stichprobe von Kollegen ausgewählt, die dann gebeten werden, ihre Risikoanalyse vorzulegen. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die die Aufforderungen der Rechtsanwaltskammer ignoriert haben, müssen damit rechnen, dass die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 51 GWG veranlasst. Das kann letztlich bis zur Versagung der Tätigkeit oder bis zum Widerruf der Zulassung führen. Darüber sollten sich diejenigen, die ihrer Verpflichtung nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes nicht nachgekommen sind, im Klaren sein.

11. Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirten

Im Kalenderjahr 2018 sind 263 Ausbildungsverhältnisse unter Berücksichtigung der vorzeitig aufgelösten festzustellen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (280) einen Rückgang von 6,5% der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. In 2018 haben insgesamt 260 Auszubildende an den Abschlussprüfungen sowie 227 Auszubildende an den Zwischenprüfungen teilgenommen. An dem 18. Rechtsfachwirtkurs in Köln nehmen zurzeit 34 Rechtsanwaltsfachangestellte teil. Von den 37 Prüfungskandidaten des 7. Rechtsfachwirtkurses in Bonn haben insgesamt 32 Teilnehmer die Prüfung im Jahr 2018 erfolgreich bestanden.

12. Vortragsreihe Referendariat – und was dann?

Weiterhin sehr erfolgreich ist unsere Reihe „Referendariat – und was dann?“, die wir in enger Zusammenarbeit mit den Landgerichten und den Anwaltvereinen durchführen. Jeweils 6 Veranstaltungen im laufenden Jahr in Köln, Bonn und Aachen mit Besucherzahlen zwischen 50 und 190 zeigen, dass hier ein großes Interesse der Referendare besteht. Es ist deutlich zu spüren, dass sich der Markt für Volljuristen gedreht hat und ein Nachfragemarkt geworden ist. Gute Juristen (mit Examina ab befriedigend aufwärts) werden von Anwaltschaft, Justiz und Unternehmen händeringend gesucht, und der Wett-

bewerb um die jungen Assessoren ist deutlich zu spüren. Ende des Jahres 2018 werden wir seit 2012 40 Veranstaltungen durchgeführt haben. Unser Dank geht hier auch an alle Referenten, die sich kostenlos und mit großem Engagement für Vorträge zur Verfügung stellen. Die Rechtsanwaltskammer Köln engagiert sich auch für eine gute Juristenausbildung. Daher unterstützen wir die Überlegungen im Justizministerium zum Ausbau des Fortbildungsangebotes für Rechtsreferendare. Beteiligen werden wir uns auch an den Überlegungen zur Reform des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, die im Dezember mit einem runden Tisch im Justizministerium beginnen werden. Gerade bei der Fülle des Lernstoffes, den angehende Juristen zur Kenntnis nehmen müssen, darf unseres Erachtens das sogenannte „Strukturdenken“, nämlich die Fähigkeit eines Juristen, sich rasch in eine neue Sachmaterie einzuarbeiten, nicht verloren gehen. Das reine Auswendiglernen von Gesetzestexten und Rechtsprechung reicht für einen guten Juristen bei weitem nicht aus.

13. Forum JungeAnwälte

Auch in diesem Jahr haben wir die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen im Rahmen des Kölner Forum JungeAnwälte begrüßen dürfen. Neu war in diesem Jahr, dass sich ausschließlich die beiden Anwaltvereine Aachen und Bonn an der Veranstaltung beteiligt haben. 49 neue Berufsträger haben sich zu der Veranstaltung angemeldet. Die Veranstaltung bietet traditionell die Gelegenheit, sich mit den berufsrechtlichen, gebührenrechtlichen, steuerrechtlichen sowie sonstigen Anforderungen des Berufsalltags vertraut zu machen, und schafft ferner eine weitere Grundlage für erfolgreiches Networking.

14. Europäische und Internationale Angelegenheiten

Mitglieder des Ausschusses Internationales haben auch in diesem Jahr diverse Veranstaltungen der ausländischen Nachbarkammern in Frankreich, Belgien, Niederlande und Luxemburg besucht. Aufgrund von Terminkollisionen mit Rentrées anderer Kammern, hat sich der Ausschuss Internationales entschlossen, das jährliche Symposium auf den 17.5.2019 zu verschieben. Thema der Veranstaltung wird dann „Digitales Erbe“ sein. Hierüber werden wir noch gesondert informieren. Die Rechtsanwaltskammer Köln ist weiterhin Mitglied der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE). Vertreter der Rechtsanwaltskammer haben im Mai den Kongress in Bologna besucht und im Oktober am Intermediate-Meeting in Warschau teilgenommen.

15. Mediationsprojekt/Mediation/Kooperative Praxis

Die Rechtsanwaltskammer Köln unterstützt seit Jahren neben der Mediation auch die Kooperative Praxis (Collaborative Law). Am 26. und 27.10.2018 fand in dem Zusammenhang in Brüssel ein Workshop zur Kooperativen

Praxis statt. Veranstalter dieses Workshops war das Internationale Zentrum für Collaboratives Recht (IZCR), das auf Initiative der Rechtsanwaltskammern von Köln, Lüttich, Verviers, Eupen und Lille gegründet wurde und zum Ziel hat, ein internationales Netzwerk von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für Collaborative Law ins Leben zu rufen und zu fördern.

16. Präsidiums- und Vorstandssitzungen

Zusätzlich zu den Sitzungen der Abteilungen finden regelmäßig Präsidiums- und Vorstandssitzungen statt. So waren es für das Präsidium im Jahr 2018 bislang 6 Sitzungen und für den Vorstand ebenfalls 6 Sitzungen. Eine weitere Vorstandssitzung ist für Dezember geplant. Darüber hinaus pflegt das Präsidium einen regen Austausch mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm. Am 21.3.2018 fand eine gemeinsame Sitzung der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf und Hamm auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf statt. Ende November werden sich ferner die Präsidien der Rechtsanwaltskammer Köln und der Steuerberaterkammer Köln zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenfinden und Erfahrungen austauschen.

17. Öffentlichkeitsarbeit der Kammer/ Medienanfragen

Zunächst war die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer – gerade gegenüber den Mitgliedern – davon geprägt, den in Bezug auf die Diskussionen um das besondere elektronische Anwaltspostfach intensiv genutzten Internetauftritt aktuell zu halten. Seit dem Stopp des Postfaches zur Jahreswende 2017/2018 haben wir ca. 25mal die entsprechenden Informationen bearbeitet, verlinkt und zusammengefasst. Wir haben dadurch erreicht, dass unsere Mitglieder mit einem Klick immer den aktuellen Sachstand zur Verfügung hatten. Auf der Homepage der Kammer können sich auch seit Montag (12.11.2018) die insgesamt 18 Kandidatinnen und Kandidaten für den Kammervorstand vorstellen. Die Rechtsanwaltskammer Köln spürt bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, dass sich die Medienlandschaft verändert. Zunehmend erreichen uns Anfragen von Online-Medien, die regelmäßig in kurzer Zeit beantwortet werden müssen. Aber auch Prozesse gegen Rechtsanwälte interessieren gerade die lokalen Medien, und wir werden immer wieder zu den Abläufen bei Verfehlungen von Rechtsanwälten befragt. Zusammengearbeitet haben wir im Jahr 2018 mit dem Spiegel Verlag in seiner NRW Beilage und auch mit dem „Köln Magazin“, das in den nächsten Wochen über den Beratermarkt in der Kölner Region berichten wird.

18. Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft

Intensiv ist auch die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft in Köln. Die Rechtsanwaltskammer

Köln gibt konsequent Verfahren, in denen sich eine Rüge nicht mehr anbietet, also gerade in Fällen von Verstößen bei dem Umgang mit Fremdgeld, an die Generalstaatsanwaltschaft ab. Nicht immer sind wir, zum Beispiel in Gebührenfragen, einer Meinung, kommen aber in der Praxis meistens zu einer einvernehmlichen Lösung, auch im Gesamtinteresse unserer Mitglieder und ihrer Mandanten. Auch mit dem neuen Generalstaatsanwalt Thomas Harden setzen wir am 21.11.2018 die mit der Generalstaatsanwältin Elisabeth Auchter-Mainz begründete ca. einmal jährlich stattfindende Gesprächsrunde fort, in der sich die Abteilungsvorsitzenden der Kammer mit der Generalstaatsanwaltschaft und den für die Anwaltschaft zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaften in Köln, Bonn und Aachen intensiv austauschen.

19. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

7 Kolleginnen und Kollegen aus dem hiesigen Kammerbezirk sind Mitglieder der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer und unterstützen diese in den jeweiligen Ausschusssitzungen. Im nächsten Jahr werden Sie alle die Gelegenheit haben, die Vertreter der Kammer Köln in der Satzungsversammlung neu zu wählen. Die Wahlen werden Anfang nächsten Jahres beginnen. Heute möchten wir der Kammerversammlung vorschlagen, die Wahlordnung dahingehend zu ändern, dass wir ebenso wie die Wahlen zum Vorstand die Wahlen zur Satzungsversammlung elektronisch durchführen können. Der jeweilige Kammerpräsident ist im Übrigen sogenanntes geborenes Mitglied der Satzungsversammlung (ohne Stimmrecht). So habe ich in der Vergangenheit aktiv an den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen teilgenommen und im Ausschuss 1 (zuständig u. a. für Fachanwaltschaften) mitgearbeitet.

20. Vorstandswahlen

Seit der Änderung von § 64 der Bundesrechtsanwaltsordnung zum 1.7.2018 wählen die Rechtsanwaltskammern ihre Kammervorstände mittels Briefwahl, die auch elektronisch durchgeführt werden kann. Wir haben uns bekanntlich im letzten Jahr für die elektronische Wahl entschieden, so dass wir bundesweit die erste Rechtsanwaltskammer sind, die elektronisch wählen wird. Nachdem bis zum 26.10.2018 Wahlvorschläge eingereicht werden konnten, haben heute alle durch den Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten die Gelegenheit, sich Ihnen persönlich vorzustellen. Auch haben wir auf unserer Internetseite eine Informationsseite zu der Vorstandswahl eingerichtet. Dort finden Sie alle wesentlichen Informationen zu der Wahl aber auch zu den zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten. Das Ergebnis der Wahlen finden Sie auf Seite 114 ff..

Protokoll über die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln am 14.11.2018 in Köln

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 14.11.2018 im Hilton Cologne, Marzellenstr. 13–17, 50668 Köln, statt

1. Begrüßung durch den Präsidenten

Der Präsident begrüßte die Kolleginnen und Kollegen im Namen des gesamten Kammervorstandes und dankte für ihr Erscheinen. Anschließend stellte er den Gastredner, Herrn Kollegen Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, vor und übergab ihm das Wort.

2. Vortrag Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels

Herr Kollege Dr. Wessels referierte zu diversen aktuellen berufspolitischen Themen und stellte sich anschließend den Fragen der Kammermitglieder.

Nachdem der Präsident ihm herzlich für seinen interessanten Vortrag gedankt hat, verließ Herr Dr. Wessels die Versammlung.

3. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2018

Der Präsident eröffnete nunmehr um 17.30 Uhr den offiziellen Teil der Kammerversammlung. Er stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 Abs. 1 und 2 BRAO form- und fristgerecht durch das KammerForum Heft 3/2018 erfolgt sei. Ausweislich der Einlieferungsliste der Deutschen Post sei das KammerForum am 24.10.2018 zur Post aufgegeben worden.

Ein Exemplar der Einladung ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Als Anlage 2 sind die Anwesenheitslisten beigelegt, aus denen hervorgeht, dass insgesamt 97 Kolleginnen und Kollegen an der Kammerversammlung teilgenommen haben.

Sodann gedachte die Kammerversammlung der seit der letzten Kammerversammlung am 15.11.2017 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Danach trat die Kammerversammlung in die Tagesordnung ein.

Anträge oder Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Nunmehr berichtete der Präsident über das bisherige Geschäftsjahr 2018. (Den Bericht finden Sie auf Seite 99 ff.)

Zum Abschluss seines Berichts bedankte sich der Präsident bei der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

4. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017

Der Schatzmeister erläuterte anschließend den Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017, so wie bereits im KammerForum Heft 3/2018 abgedruckt.

Der Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2017 wird diesem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

5. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters

Der Präsident fragte an, ob hierzu das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege bezog sich auf den Bericht des Präsidenten und dort auf die Beschwerdeverfahren mit Fremdgeldbezug. Er gab zu bedenken, dass man immer beide Seiten betrachten müsse. So gebe es durchaus Mandanten, die auf eine vollständige Auskehrung eingemommener Gelder bestünden, bevor der Rechtsanwalt abrechnen „dürfe“.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

6. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Herr Kollege Dr. van Bühren stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit, keiner Gegenstimme und 16 Enthaltungen, den Kammervorstand zu entlasten.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	0	16

7. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Präsident erläuterte, dass die Kammerversammlung bekanntlich bereits im letzten Jahr beschlossen habe, die Vorstandswahlen elektronisch durchzuführen. Um einen harmonischen Gleichklang herzustellen und aufgrund der bis dato guten Erfahrungen im Bereich der Vorstandswahlen, habe der Vorstand in der Vorstandssitzung vom 7.7.2018 beschlossen, auch die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung auf elektronische Wahlen umzustellen und dies der Kammerversammlung heute vorzuschlagen. § 191 b Abs. 2 BRAO sehe vor, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung in geheimer und unmittelbarer Briefwahl gewählt werden; die Wahl könne auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Zunächst sei erforderlich gewesen, einen Passus aufzunehmen, wonach die Wahlen nunmehr elektronisch durchgeführt werden können (siehe § 1 der Wahlordnung). Die weiteren Änderungen beträfen notwendige Anpassungen, die aufgrund der Umstellung auf elektronische Wahl erforderlich gewesen seien. Darüber hinaus seien als „Back-up-Lösung“ weiterhin Briefwahlen vorgesehen, so dass die entsprechenden Regelungen hierzu erhalten geblieben seien. Zum Schluss sei die Wahlordnung auch redaktionell überarbeitet worden, damit im Wesentlichen gleichlautende Wahlordnungen für beide Wahlen (Vorstand und Satzungsversammlung) existieren.

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei. Dies war nicht der Fall.

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Kammer.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	2	0

Die geänderte Wahlordnung wird diesem Protokoll als Anlage 4 beigefügt.

8. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten

Der Präsident erläuterte, dass der Kammervorstand in den Vorstandssitzungen am 7.7.2018 und 8.9.2018 beschlossen habe, die Gebühren für die Anträge der Syndikusrechtsanwälte auf Zulassung und Erstreckung anzupassen. Grund hierfür sei die umfangreiche Prüfung dieser Anträge, die erheblich über dem Umfang läge, den eine „normale“ Rechtsanwaltszulassung erfordert. Bei diesen Anträgen sei stets zu prüfen, ob die Antragsteller eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 46 Abs. 3 BRAO ausüben, so dass ein entsprechender Personaleinsatz eingeplant werden müsse.

Herr Kollege Huff ergänzte nachfolgend die Erläuterungen des Präsidenten noch um einige Detailfragen.

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei. Dies war nicht der Fall.

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit, bei keiner Gegenstimme und 8 Enthaltungen, die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie vorgeschlagen.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	0	8

Die Gebührenordnung wird diesem Protokoll als Anlage 5 beigefügt.

9. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2019 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2019 und Verwendung des Vermögens durch den Schatzmeister

Der Schatzmeister stellte den Haushaltsvoranschlag 2019 vor, so wie im KammerForum Heft 3/2018 bereits abgedruckt. Ferner erläuterte er die ebenfalls im KammerForum Heft 3/2018 ausgeführten Beschlüsse zu „Deckung Verlust“, „Liquiditätsreserve“ und „Sonstiges Vermögen“.

Der Haushaltsvoranschlag 2019 sowie die Beschlusserläuterungen sind dem Protokoll als Anlage 6 beigefügt.

10. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens

Der Präsident fragte an, ob das Wort gewünscht sei.

Ein Kollege fragte an, warum die Kammer zwei Konten, nämlich ein Girokonto und ein Geldmarktkonto, unterhalte. Herr Kollege Huff führte auf Bitte des Schatzmeisters aus, dass man auf diese Weise Negativzinsen auf Mitgliederbeiträge vermeide.

Ein Kollege fragte an, wie berücksichtigt werde, dass die Rechtsanwaltskammer unberechtigt an die Bundesrechtsanwaltskammer bezahlte Beiträge betreffend beA gegebenenfalls zurückfordern und einnehmen werde. Der Schatzmeister entgegnete, dass derzeitiges Diskussionsthema der Haushaltsvoranschlag 2019 sei. Für 2019 sei noch völlig offen, ob insoweit Gelder „ausgeschüttet“ würden. Er gehe davon aus, dass die Bundesrechtsanwaltskammer zurückgestellte Zahlungen an Atos, im Fall der endgültigen Nichtauszahlung an Atos, durch eine zukünftige Beitragsenkung an die Mitgliedskammern „zurückgebe“. Im Kammervorstand sei auch über ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht der regionalen Kammer an beA-Beiträgen diskutiert worden. Ein Zurückbehaltungsrecht habe man aber letztendlich rechtlich nicht begründen können.

Eine Kollegin fragte nunmehr an, ob alternativ zu der vorgetragenen Renovierung des Kammergebäudes auch an einen Verkauf des Kammergebäudes mit anschließender Anmietung von neuen Räumlichkeiten gedacht worden sei. Der Schatzmeister berichtete, dass in der Zwischenzeit tatsächlich ein interessantes Mietobjekt angeboten worden sei. Eine Entscheidung habe allerdings der Kammervorstand bislang noch nicht gefasst. Details zu dem Mietobjekt könne er derzeit daher noch nicht bekannt geben. Die Mitglieder könnten aber davon ausgehen, dass für den Fall eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses eine außerordentliche Kammerversammlung anberaumt werde.

Weitere Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

11. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag

– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 in Höhe von 294 Euro festzusetzen und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2019

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltungen, den Jahresbeitrag 2019 in Höhe von 294 Euro festzusetzen sowie die Mittel für das Geschäftsjahr 2019 zu genehmigen.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	1	1

– Beschluss Deckung Verlust

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung, dass die sich aus der Planung 2019 ergebene Unterdeckung von ca. 400.000 Euro durch die Entnahme aus dem sonstigen Vermögen gedeckt werden soll.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	0	1

– Beschluss Liquiditätsreserve

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung, dass auf dem Girokonto für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer zum Jahresende 2019 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein darf.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	0	1

– Beschluss Sonstiges Vermögen

Die Kammerversammlung beschloss mit großer Mehrheit, keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen, dass ein Betrag in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. Euro aus dem Vermögen der Kammer für eine (noch nicht beschlossene) Sanierung des Kammergebäudes zweckgebunden wird.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	0	3

12. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2019

Der Präsident erläuterte, dass der Vorstand vorschlage, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick Gocke Schaumburg für das Haushaltsjahr 2019 zu beauftragen.

Wortmeldungen gab es hierzu nicht.

Die Kammerversammlung beschloss einstimmig, die Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2018.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
Aufgrund der großen Mehrheit wurde einvernehmlich auf eine Stimmauszählung verzichtet	0	0

13. Antrag gem. § 4 Abs. 3 GO-Kammer

„Die BRAK Köln wirkt auf allen Ebenen nachhaltig auf die Realisierung der nachfolgend aufgeführten Punkte durch die BRAK hin und berichtet hierzu auf der nächsten Kammerversammlung.

Die BRAK stellt sicher, dass:

1. regelmäßig/anlassbezogen, angemessene und unabhängige externe Audits zur Sicherheit des beA-Systems i.S.d. § 31 a BRAO (d. h. neben Penetrationstest und black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) sowie zur Gewährleistung der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des System durchgeführt werden.

Die BRAK veröffentlicht unverzüglich und vollständig den jeweiligen Audit-Bericht inkl. aktueller Fehlerlisten (sog. „bug-reports“). Ferner veröffentlicht sie ein aussagekräftiges Datenschutz-/Informationssicherheitskonzept, in dem die entsprechend der gesetzlichen Anforderungen getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

2. die Software-Quelltexte des beA-Systems i.S.d. 31a BRAO (des Clients und des Servers) unter einer von der Open Source Initiative anerkannten „Freie-Software-Lizenz“ jeweils aktuell zur Verfügung gestellt werden.

3. etwaige Störungsmeldungen das beA-System betreffend, zumindest mit Angaben über Umfang und Dauer der Störung, auf ihrer Website für die Dauer von fünf Jahren öffentlich zugänglich gemacht werden.

4. die Client-Software des beA-Systems zu allen aktuellen Desktop-/Client-Betriebssystemen für Windows, Linux, MacOS gleichermaßen kompatibel gehalten, dokumentiert und unterstützt werden. Um angemessene Aktualisierungen zu ermöglichen, ist eine Unterstützung zumindest der jeweils beiden Versionen (bei Linux: Long Term Support-Versionen), die der aktuellen Betriebssystemversion vorangegangen sind, zu gewährleisten, solange wie das jeweilige Betriebssystem vom Hersteller unterstützt wird.

5. offene Schnittstellen zum beA-System bereitgestellt werden, um eine breite Verwendungsmöglichkeit zu schaffen.“

Der Präsident erläuterte, dass dieser Tagesordnungspunkt gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Kammer aus der Mitte der Mitglieder gestellt worden sei. Der Antrag sei fristgerecht von 53 Mitgliedern unterstützt worden, so dass der Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen gewesen sei. Er bat den Antragsteller bzw. einen der Unterstützer, den Antrag zu formulieren und zu begründen.

Herr Kollege Bange übernahm in entschuldigter Abwesenheit des Antragstellers, Herrn Kollegen Spyra, die Formulierung und Begründung des Antrages.

Nach ausführlicher Diskussion beschloss die Kammerversammlung mit 47 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen, den Antrag anzunehmen.

PRO	CONTRA	ENTHALTUNG
47	3	22

14. Vorstellung der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln

Der Präsident führte aus, dass nunmehr die Vorstellung der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln anstehe. Insgesamt würden 13 Mitglieder des Kammervorstandes neu bzw. wiedergewählt. 5 Mitglieder des Kammervorstandes hätten darauf verzichtet, sich erneut zur Wahl zu stellen. Diese seien aber natürlich noch bis zum Ende ihrer Amtszeit, d. h. bis März 2019, Mitglieder des Kammervorstandes. Diesen Kolleginnen und Kollegen wolle er bereits heute sehr herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement und die nicht unerhebliche Zeit und Mühe, die sie in die Vorstandstätigkeit investiert hätten, danken.

Namentlich seien dies aus dem Kölner Bezirk Frau Kollegin Hiltrud Kohnen, Herr Kollege Dr. Christoph Hack und Herr Kollege Johannes Latz sowie für den Bonner Bezirk Herr Kollege Peter Tillmann. Auch er selbst habe sich dafür entschieden, mit Ablauf März 2019 seine Vorstandstätigkeit, die ihm immer sehr viel Freude bereitet habe, zu beenden. Der Vorstand werde dann Ende März 2019 einen neuen Präsidenten wählen.

Von den 18 gültig eingegangenen Wahlvorschlägen entfielen 8 Wahlvorschläge auf den LG Bezirk Köln (6 Sitze), 8 Wahlvorschläge auf den LG Bezirk Bonn (5 Sitze) sowie 2 Wahlvorschläge auf den LG Bezirk Aachen (2 Sitze). Er bitte daher nunmehr die Kandidatinnen und Kandidaten, sich in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem LG Bezirk Köln, dann Bonn und Aachen vorzustellen.

– Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten –

15. Verschiedenes

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Anschließend schloss der Präsident die Kammerversammlung um 20.25 Uhr

Köln, 15.11.2018

Klassen
Schriftführer

Blumenthal
Präsident

Kammermitglieder per	1.1.2013	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016	1.1.2017	7.11.2017	8.11.2018
insgesamt	12.591	12.750	12.785	12.816	12.806	12.939	12.948
Anwälte	8.339	8.385	8.423	8.476	8.375	8.365	8.304
Anwältinnen	4.194	4.263	4.301	4.379	4.431	4.509	4.577
Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen						11.329	11.144
Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen						1.341	1.428
Syndikusrechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwältinnen						142	237
ausl. RAe	35	41	41	51	51	54	59
davon sind							
ausl. RA u. Syndikurechts- anwälte	–	–	–	–	–	2	3
Rechtsbeistände	11	9	8	8	8	8	7
Anwalts-GmbHs	38	44	44	45	51	57	65
Anwalts-AGs	3	3	3	3	3	3	2
GmbH-Geschäftsführer	6	5	5	5	5	5	6
Zuwachsrate in %		1,26	0,27	0,24	0,07	0,01	0,006

Wahlordnung
zur Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln
(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 14.11.2018)

§ 1 Grundzüge

- (1) Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt (§ 191 b BRAO). Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von S. 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl beschließen. Die Amtszeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gem. § 5 eingetragen sind.
- (3) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

§ 2**Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 5 wählbar wäre. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der Amtsperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung; dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln.

§ 3**Aufgaben des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens vier Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens fünfzehn Werktage betragen.
- (4) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (6) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4**Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist, einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

§ 5**Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6**Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten während der nach § 3 Abs. 1 bestimmten Dauer ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7**Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8**Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

§ 9**Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tage des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (4) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.
- (5) Vorgeschlagen werden darf nur, wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 65, 66 BRAO).
- (6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10**Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
(Zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und Nr. 2, 66 i. V. m. § 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO oder den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 4 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11**Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Vorgeschlagenen, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden.

§ 12**Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu au-

thentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 12 a

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“ sowie
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 13

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

§ 14

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, sowie die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 191 b Abs. 2 Satz 4 BRAO). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16a

Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

§ 16b

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
 - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
 - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
 - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 17**Bekanntmachung des Wahlergebnisses
(Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt. In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
- (2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Kammermitglied aus der Satzungsversammlung später ausscheidet (§ 191 b Abs. 3 Satz 2 BRAO). § 16 gilt entsprechend.

§ 18**Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. Es gilt § 112 f BRAO entsprechend.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 19**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung im KammerForum in Kraft.

Köln, den 21.11.2018

Blumenthal
Präsident

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln
in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO
(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 14.11.2018)**

§ 1**Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer**

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6,12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von 550 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr.1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von 650 Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6,12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.

§ 2**Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft**

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von 615 Euro erhoben.

§ 3**Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung**

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

§ 4

Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Köln, den 14.11.2018

RA Peter Blumenthal
Präsident

Wir trauern um die im Jahre 2018 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Rolf Aepfelbach, Königswinter; Reinhard Birkenstock, Köln; Ralf Breuer, Aachen; Hans Dahs, Bonn; Wulf Fischer, Bonn; Dietmar Franz, Köln; Martin Grüner, Bonn; Karl Grüter, Frechen; Harald Hammer, Königswinter; Dieter Hansen, Heinsberg; Alfred Höver, Wesseling; Stephan Hucke, Köln; Manfred Ihne, Overath; Klaus J. Koehler, Köln; Reinhard Konda, Wesseling; Ulrich Krell, Gummersbach; Edmund Liermann, Köln; Dietmar Linder, Niederkassel; Wolfgang Magers, Bonn; Walter Mende, Leverkusen; Beatrix Mettlach-Plutte, Leverkusen; Kerstin Pankalla, Köln; Katharina Pfeilschifter, Erftstadt; Hans Rentzsch, Köln; Jürgen Röttger, Köln; Johann-Josef Schaefer, Nörvenich; Georg Schumacher, Aachen; Birgit-Maria Schurz, Bonn; Reinhard Sterner, Köln; Hans-Walter Theiss, Bonn; Harald Tressel, Bedburg; Michael Urban, Radevormwald; Hermann Josef Völker, Leichlingen; Kurt Zils, Köln

Ergebnis der Wahlen zum Kammervorstand

In der Zeit vom 19.11. bis zum 3.12.2018 haben die ersten elektronischen Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln stattgefunden.

An der elektronischen Wahl haben sich 1.700 Mitglieder beteiligt, was einer Wahlbeteiligung von 13,2 Prozent entspricht.

Der Wahlausschuss hat – vorbehaltlich der Annahme der Wahl durch die Kandidaten – folgendes Wahlergebnis festgestellt:

LG-Bezirk Köln:



Rechtsanwalt **Kourosh Aminyan** ist Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Aminyan in Köln.

Geboren 1974 in Teheran nahm Herr Rechtsanwalt Aminyan das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken

auf und setzte dieses an der Universität zu Köln mit Schwerpunkt internationales Privatrecht fort. Das Referendariat absolvierte Herr Rechtsanwalt Aminyan beim Landgericht Aachen, Stadt Frechen, WMRK Rechtsanwälte in Köln und T.B. Kidwell Lawfirm in San Jose, Kalifornien, USA. Nach dem 2. Staatsexamen wurde Herr Rechtsanwalt Aminyan im November 2005 bei der Rechtsanwaltskammer Köln zur Anwaltschaft zugelassen. Anfang 2006 gründete Herr Rechtsanwalt Aminyan als Partner die Kanzlei ABHR Rechtsanwälte in Köln. Seit Anfang 2014 ist Herr Rechtsanwalt Aminyan Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Aminyan in Köln. Herr Rechtsanwalt Aminyan ist zugleich Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Migrationsrecht. Herr Rechts-

anwalt Aminyan spricht deutsch, englisch und farsi.

Kurz nach seiner Zulassung zur Anwaltschaft trat Herr Rechtsanwalt Aminyan in den Kölner Anwaltverein e.V. ein und engagierte sich im Ausschuss Junge Anwälte. Im Mai 2009 wurde Herr Rechtsanwalt Aminyan in den Vorstand des Kölner Anwaltvereins e.V. gewählt, dem er heute noch angehört. Ferner bekleidete Herr Rechtsanwalt Aminyan das Amt des Geschäftsführers der Kölner Anwaltverein Service GmbH von Januar 2011 bis April 2014. Herr Rechtsanwalt Aminyan engagiert sich in den Ausschüssen Verkehrsrecht, internationales Recht sowie im Arbeitskreis Zivilverfahrens- und Zwangsvollstreckungsrecht des Kölner Anwaltvereins e.V., in welchem er die Sprecherfunktion inne hat.



Rechtsanwalt **Dr. Bernd Borgmann**, LL.M.

- Rechtsanwalt seit 1998
- Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2003
- Partner der internationalen Sozietät DLA Piper UK LLP seit 2004 (Gründung des Kölner Büros), verschiedene Positionen im Management der Sozietät, derzeit Office Managing Partner des Kölner Büros

• Mitglied Deutscher Anwaltsverein/ Kölner Anwaltsverein und in den Arbeitsgemeinschaften für Arbeitsrecht und Ausländerrecht, Mitglied Deutscher Arbeitsgerichtsverband
Geboren 1969 in Bonn, verheiratet, vier Kinder. Studium in Bonn, Würzburg und Trier, Auslandsstudium mit LL.M. – Abschluss in Norwich, England, Promotion in Trier zum europäischen Arbeitsrecht. Referendariat in Koblenz mit Auslandsstationen in Indien und Frankreich. Beginn der anwaltlichen Tätigkeit in Frankfurt am Main, seit 2002 Rechtsanwalt in Köln.

Tätigkeits- und Arbeitsschwerpunkte im Arbeitsrecht, insbesondere im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts.

Als Mitglied des Vorstands der RAK Köln werde ich aktiv an der Selbstverwaltung unseres Berufsstandes mitwirken. Ich kann dabei auf die langjährige Erfahrung aus dem Management einer internationalen Sozietät und die Kenntnis der anwaltlichen Standesregelungen in anderen Ländern zurückgreifen.



Rechtsanwalt **Dr. Thomas Gutknecht**.

Ich bin 1961 in Kaiserslautern geboren, und seit langen Jahren im Rheinland zu Hause.

Ich bin Partner in einer Leverkusener Kanzlei mit derzeit sieben „Berufsträgern“ und vorwiegend mit immobilien- und familienrechtlichen Fragestellungen befasst. Zudem engagiere ich mich als Vorsitzender von Haus und Grund Leverkusen sowie im dortigen Landesverband ehrenamtlich und war einige Jahre Mitglied im Vorstand des KAV.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln gehöre ich bereits seit 2005 an und habe mich dort zunächst mit Gebühren, Ausbildung und insbesondere Fachanwaltsfragen befasst, unter anderem als Vorsitzender der Abteilung IX, der Fachanwaltsabteilung des Kammervorstands.

Seit 2013 bin ich Vizepräsident und seit zwei Jahren der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Köln.

Dabei ist es mir ein Anliegen, dass der Haushalt der Kammer möglichst transparent ist und die Kammer auf eine sparsame Haushaltsführung achtet.

Die Bewahrung der Selbstverwaltung unseres Berufsstands kann, gerade wenn man bereits auf eine gewisse Erfahrung zurückblicken kann, kaum überbewertet werden.



Rechtsanwalt **Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn**

- Rechtsanwalt seit 1995
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht seit 2009
- Heuking Kühn Lüer Wojtek Partnerschaft mit beschränkter Berufshaf-

tung von Rechtsanwälten und Steuerberatern – Partner seit 2001

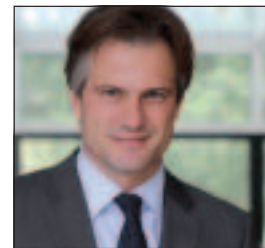
- Mitglied Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltverein
- Mitglied Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen Köln e. V. Geboren 1964 in Köln, verheiratet, ein Sohn.

Nach dem Studium an der Universität zu Köln von 1985 bis 1990 Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln von 1991 bis 1992 und Promotion im Jahr 1993.

Mitglied des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln seit 2004. Lehrbeauftragter der Hochschule Fresenius für Handels- und Gesellschaftsrecht seit 2004; Ernennung zum Honorarprofessor im Jahr 2011.

Tätigkeits- und Arbeitsschwerpunkte im Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Prozessführung, Versicherungsvertriebsrecht und Gewerbebietrecht.

Ich würde mich freuen, an der berufsständischen Rechtsentwicklung und Rechtspflege mitwirken und meine Erfahrung aus über 20 Jahren beratender und forensischer Rechtsanwaltstätigkeit zur Verfügung stellen zu können.



Rechtsanwalt **Dr. Dominik Scheuerer**

Geboren im Januar 1969 und aufgewachsen in Mannheim, Hannover und Köln, schloss ich nach dem Grundwehrdienst mein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln im April 1996 mit dem Ersten Staatsexamen ab und promovierte im Jahr 1999. Seit der zweiten juristischen Staatsprüfung im April 2000 bin ich als Rechtsanwalt in Köln zugelassen und dort vor allem im Bereich des allgemeinen Zivilrechts sowie des Mietrechts tätig.

Von 2000 – 2008 war ich Geschäftsführer des Kölner Anwaltvereins und wechselte im Jahr 2008 in die Geschäftsleitung des Steuerberater-Verbandes Köln, den ich seit dem Frühjahr 2017 als Hauptgeschäftsführer leite.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln gehöre ich seit dem Jahr 2009 an. Dort bin ich Vorsitzender der Abteilung V für Aufsichtsverfahren und außerdem Mitglied der Abteilung VI für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltsfachangestellten. Sehr gerne stehe ich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung, in der ich mich weiter für die Verbesserung der Lage am Ausbildungsmarkt der Rechtsanwaltsfachangestellten einsetzen möchte. Die Schwierigkeit, geeignetes Fachpersonal zu finden, kennt jeder von uns! Hier möchte ich unterstützen, mit wirksamen Maßnahmen gegenzu-steuern.



Rechtsanwalt **Dr. Sebastian Wollschläger** ist Partner der Kanzlei Gercke I Wollschläger in Köln (www.gw-strafsachen.de). Erstmals zur Anwaltschaft zugelassen wurde er im Jahr 2003 in Berlin.

Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen mit den Schwerpunkten Strafrecht sowie Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Nach dem Abschluss des 1. Staatsexamens absolvierte er sein Referendariat in Braunschweig, Göttingen und Berlin.

Nach dem 2. Staatsexamen war Herr Dr. Wollschläger ab dem Jahr 2003 zunächst als angestellter Rechtsanwalt in einer mittelständischen Berliner Kanzlei tätig. Ab dem Jahr 2005 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Köln, wo er auch promoviert wurde. Im Jahr 2007 gründete er gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke die Rechtsanwaltskanzlei Gercke I Wollschläger. Die Kanzlei ist ganz überwiegend in Strafsachen tätig; daneben bearbeitet werden auch Fälle des anwaltlichen Berufsrechts. Die Arbeitsschwerpunkte von Herrn Dr. Wollschläger liegen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie im Revisionsrecht. In den Jahren 2009 und 2013 erwarb er die Fachanwaltstitel für Strafrecht und Steuerrecht.

Rechtsanwalt Dr. Wollschläger ist seit einigen Jahren als Leiter von Arbeitsgemeinschaften in der Ausbildung von Referendaren im Strafrecht im Bezirk des OLG Köln tätig. Er publiziert regelmäßig zu wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Themen sowie zum Revisions- bzw. Strafprozessrecht.

LG-Bezirk Bonn:



Rechtsanwalt **Dr. Christian Mensching**

- Rechtsanwalt seit 2007
 - Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Partnerschaftsgesellschaft mbB
 - Tätigkeitsschwerpunkt im öffentlichen und privaten Medienrecht
- Geboren 1977 in Brüssel, Belgien; verheiratet, zwei Kinder.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, dem ersten Staatsexamen (2002) und einem Masterstudium in New York (2003/04) habe ich mein Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz absolviert und dort 2006 das zweite Staatsexamen abgelegt. Promotion an der Universität Bonn.

Seit 2007 bin ich als Rechtsanwalt zugelassen und in der Sozietät Redeker Sellner Dahs in Bonn tätig, seit 2015 als Partner der Sozietät. Ich bin Mitglied im Bonner Anwaltverein, in der Arbeitsgemeinschaft für Geistiges Eigentum & Medien im Deutschen Anwaltverein und in der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung.

Der Schwerpunkt meiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im öffentlichen und privaten Medienrecht, mit einem Fokus auf dem Presse- und Äußerungsrecht, dem Jugendmedienschutz und dem Recht der Informationsfreiheit. Insbesondere im Bereich des Presserechts kommt eine Vortrags- und Dozententätigkeit, unter anderem in der Journalistenausbildung, hinzu.



Rechtsanwalt **Dr. Guido Plassmeier**

- Rechtsanwalt seit 1998
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
- SCHMITZ KNOTH Rechtsanwälte, Bonn

Seit Beginn meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt bin ich ausschließlich im Bereich des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig. Ich bin Vorsitzender der Vorprüfungsausschüsse für die Fachanwaltschaften Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Internationales Wirtschaftsrecht. Ich bin verheiratet und habe 2 Kinder.

Seit 2004 bin ich Mitglied des Vorstands der RAK Köln und in der Abteilung II (Beschwerdeabteilung), dem Ausschuss Internationales sowie der Abteilung Geldwäsche tätig. An der Arbeit im Kammervorstand schätze ich die Möglichkeit der aktiven Begleitung und Gestaltung berufsrechtlicher Regelungen sowie die aktive Mitwirkung an der anwaltlichen Selbstverwaltung. Es ist dabei auch immer wieder interessant zu sehen wie vielschichtig unser Beruf in personeller und fachlicher Hinsicht ist. Die Arbeit im Ausschuss Internationales hilft dabei den Blick über den Tellerrand zu wagen und durchaus interessante berufsrechtliche Ansätze aus dem benachbarten Ausland in die Vorstandstätigkeit mit aufzunehmen.



Rechtsanwältin **Dr. Barbara Stamm**

- Rechtsanwältin seit 2002
- Fachanwältin für Verwaltungsrecht
- Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner, Bonn

Seit Beginn meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin bin ich ausschließlich im öffentlichen Recht, insbesondere im

Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts tätig. Ich bin Mitglied des Ausschusses Verwaltungsrecht der BRAK, des Bonner Anwaltverein, der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Nordrhein-Westfalen im Deutschen Anwaltverein und des Deutschen Juristentags.

Seit 2009 bin ich Mitglied des Vorstands der RAK Köln und in der Abteilung V (Beschwerdeabteilung), der Abteilung VII (Zulassung/Widerruf) sowie der Abteilung IX (Fachanwaltschaft) tätig. Ich habe dadurch die Möglichkeit, aktiv zur anwaltlichen Selbstverwaltung und zur Vertretung der Interessen und Belange der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beizutragen.



Rechtsanwalt **Roland Steinbach**

- Syndikusrechtsanwalt
- Rechtsanwalt seit 1999, Kanzleisitz in Siegburg
- Licencié en droit (Toulouse)
- Deutsche Bank AG

Ich bin Syndikusrechtsanwalt in der Konzernrechtsabteilung der Deutsche Bank AG, in die ich Anfang 1999 eingetreten und in verschiedenen Funktionen in Bonn, Düsseldorf, Frankfurt/M. und derzeit in Köln tätig bin. Neben bank- und kapitalmarktrechtlichen Themen betreue ich die berufsrechtlichen Fragestellungen der Syndici in der Bank. Ich bin seit 1999 Mitglied im Bonner Anwaltverein, habe dessen Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte mitinitiiert und leite diese zusammen mit meiner Kollegin RAin Rita Boketta seit ihrer Gründung. Seit 2010 bin ich Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im DAV und gemeinsam mit Kollegen RA Michael Prossliner regionaler Ansprechpartner der AG in unserem Kammerbezirk. Als niedergelassener Anwalt führe ich zudem meine eigene Kanzlei in Siegburg. Ich trete für die Einheitlichkeit der Anwaltschaft und des Berufsbildes ein und würde mich freuen, die Sichtweise eines Syndikus-

rechtsanwaltes im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln vertreten zu dürfen.



Rechtsanwalt **Sebastian Tillmann**

Ich bin seit dem Jahre 2009 als Rechtsanwalt zugelassen. Zunächst war ich mehrere Jahre als angestellter Rechtsanwalt und Syndicus tätig. Im Jahre 2012 bin ich in unsere Kanzlei eingestiegen und bin dort überwiegend für das Verkehrs- und Bankrecht zuständig. Zwischenzeitlich wurde mir der Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht erteilt. Ich möchte mich im Rahmen der Vorstandstätigkeit in der Rechtsanwaltskammer insbesondere für die ländlichen kleineren Kanzleien einsetzen.

LG-Bezirk Aachen:



Guido Imfeld, Rechtsanwalt und Avocat/Advocaat (BE), Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Gewerblichen Rechtsschutz, Wirtschaftsmediator.

Geb. 1967 in Münster, verheiratet, 2 Kinder, Studium in Münster und Paris; Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in 1996 nach dem Referendariat in Düsseldorf. Nach erster Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Düsseldorf Wechsel in 1999 nach Aachen. Partner einer mittelständischen Kanzlei mit 19 Berufsträgern mit Sitz in Aachen und Lüttich (Belgien).

Seit 2008 Mitglied des Vorstands der RAK Köln, Vizepräsident seit 2010, Vorsitzender des Ausschusses *Internationales* der RAK, Mitglied der BRAK-Ausschüsse *Europa* und *Internationales Privatrecht*, Mitglied der deutschen Dele-

gation bei der europäischen Rechtsanwaltskammer *Conseil des Barreaux Européens (CCBE)*, Vorsitzender des *Center for International Collaborative Law* (Lüttich), des *Netzwerks für Co-operative Praxis Rheinland e.V.*, Mitglied des Aachener Anwaltvereins und der Rechtsanwaltskammer Lüttich.

Als Mitglied des Vorstands der RAK kümmere ich mich u. a. um die Beziehungen der RAK Köln zu anderen europäischen Rechtsanwaltskammern, darunter unsere Partnerkammern in Lille und Lüttich. Daneben vertere ich die Interessen der RAK durch meine Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der BRAK und als Delegationsmitglied bei dem CCBE. Im Dialog mit den Institutionen der EU geht es dabei auch um die Verteidigung des Rechtsdienstleistungsgesetzes als Garant des anwaltlichen Monopols für Rechtsberatung. Durch diese Institutionen kann die Anwaltschaft zudem angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen effektiv ein Zeichen gegen den Abbau von Rechtsstaatlichkeit setzen. Ein weiterer Schwerpunkt meiner Vorstandstätigkeit ist die alternative Streitschlichtung mittels Collaborative Law und deren berufsrechtliche Umsetzung.



Rechtsanwalt **Markus Jentgens**, 48 Jahre alt, geboren in Aachen, verheiratet und Vater von 5 Kindern. Seit 1999 selbstständiger Rechtsanwalt in Stolberg (56.000 Einwohner), tätig in einer Bürogemeinschaft mit zwei angestellten Rechtsanwälten. Fachanwalt für Arbeits-, Verkehrs- und Strafrecht.

Tätig bin ich auf allen Rechtsgebieten, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts, des Insolvenzrechts, des Verkehrsrechts, Mietrechts und Strafrechts. Dabei liegt im Arbeitsrecht ein weiterer Schwerpunkt auf dem kollektiven Arbeitsrecht in der Vertretung von Betriebsräten und Arbeitgebern bei Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich und Sozialplanverhandlungen.

Ich war drei Jahre als Dozent in Aachen im Rahmen von Berufsbildungsmaßnahmen tätig. Bis September 2013 war

ich 10 Jahre als Honoraranwalt für die Verbraucherzentrale NRW, bei den Beratungsstellen Alsdorf und Aachen, tätig.

Von 2001 bis 2008 habe ich mich beim Aachener Anwaltverein eingebracht, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender.

Nach meiner Wahl in den Kammervorstand im Jahr 2007 habe ich in der Gebühren- und in einer Beschwerdeabteilung umfangreiche Erfahrungen durch eine Vielzahl von Gebührengutachten

und Beschwerdeverfahren erlangt, die mir nicht nur in meiner täglichen Arbeit als Rechtsanwalt zugutekommen, sondern auch meine eigene anwaltliche Tätigkeit beeinflusst hat.

Zurzeit bin ich Vorsitzender der Beschwerdeabteilung IV und der Abteilung XII, die sich mit der Umsetzung des Geldwäschegesetzes befasst.

In der Gebührenabteilung bin ich weiterhin mit Leidenschaft tätig und versuche, mit dem Abteilungsvorsitzenden,

dem Kollegen Ulrich Sefrin, bei den jährlich stattfindenden Gebührenreferententagungen Einfluss auf die Entscheidungsträger für die Änderungen des RVG zu nehmen, damit die Gebühren nach dem RVG auch in Zukunft auskömmlich sind.

Die Amtszeit für die neuen Vorstandsmitglieder beginnt mit der Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammer Köln am 30.3.2019.

Fachanwaltschaften

Vom 21.9.2018 bis 21.11.2018 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Block, Dr. Janis M., Köln
Middel, Lars, Köln
Singbeil, Frauke, Köln
Wöllert, Heinz-Ralf, Hürth

Bank- und Kapitalmarktrecht

Börner, Jürgen-René, Köln
Hammer, Alexander, LL.M., Aachen
Mänz, Marcel, Sankt Augustin
Ungerechts, Rebecca, Pulheim

Bau- und Architektenrecht

Bachirt, Björn, Köln
Marx, Fritz, Bonn

Erbrecht

Jacquemain, Georg, Aachen
Potthast, Dr. Cornel, Bonn

Familienrecht

Boltersdorf, Kerstin, LL.M., Jülich
Mazur-Flöer, Cornelia, Königswinter
Müßig-Klein, Bärbel, Bad Honnef
Schwarzer, Linda, Bonn

Handels- und Gesellschaftsrecht

Hahn, Alexander, Köln
Jansen, Manuel, Köln

Medizinrecht

Wischke, Corinna, Köln

Sozialrecht

Kayser-Dobiey, Susanne, Frechen

Strafrecht

Biberger, Madeleine, Köln
Knepp, Claudiu-Mihail, Köln

Piel, Marc, Bonn
Siegert-Paar, Matthias, Köln
Steinberg, Dr. Peter, Köln
Trogrlic, Jasmina, Aachen

Vergaberecht

Upleger, Martin, Bonn

Verkehrsrecht

Borodichin, Jana, Bonn
Kreymborg, Dominique Günther,
Siegburg
Schleimer, Jürgen, Köln

Versicherungsrecht

Butenschön, Tim, Siegburg
Papathodorou, Dimitrios, Köln
Sahari-Konani, Sara, Köln

Der Kostenerstattungsanspruch im selbstständigen Beweisverfahren

Von Rechtsanwalt *Ulrich Sefrin*, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln



Bei einem gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahren ergeht grundsätzlich keine Kostengrundentscheidung. Die Kosten dieses Verfahrens gehören vielmehr zu dem sich daran anschließenden Hauptsacheverfahren. Sie sind im Rahmen des Kostenfestsetzungs- bzw. Kostenausgleichsverfahrens zu berücksichtigen und werden über die Kostengrundentscheidung dieses Hauptsacheverfahrens erstattet. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH (NJW 2014, 1018; NJW 2009, 3240).

Nur ausnahmsweise ergeht im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens eine Kostengrundentscheidung, nämlich dann, wenn der Antragsteller von der Durchführung des Hauptsacheverfahrens absieht, weil das Beweisverfahren zu einem dem Antragsteller ungünstigen Ergebnis geführt hat, welches keine geeignete Grundlage für die Geltendmachung der beabsichtigten Ansprüche ist. In diesem Fall hat der Antragsgegner die Möglichkeit durch einen Antrag gemäß § 494a Abs. 2 ZPO eine Kostengrundentscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen. In der ersten Stufe muss der Antragsgegner nach Abschluss des Verfahrens eine gerichtliche Anordnung beantragen, wonach der Antragsteller binnen einer durch das Gericht zu bestimmenden Frist Klage zu erheben hat (§ 494a Abs. 1 ZPO). Kommt der

Antragsteller dieser Anordnung nicht nach, hat das Gericht auf Antrag eine Kostengrundentscheidung zugunsten des Antragsgegners zu erlassen (§ 494a Abs. 2 ZPO).

Weiterhin ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dann, wenn der Antragsteller seinen auf die Durchführung eines gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahrens gerichteten Antrag zurücknimmt, ihm in entsprechender Anwendung des § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind (BGH AGS 2015, 342; 2011, 144). Diese Möglichkeit soll auch bestehen, wenn der Antragsteller den vom Gericht geforderten Auslagenvorschuss nicht einzahlt und die Beweiserhebung aus diesem Grund unterbleibt.

Wie ist aber zu verfahren, wenn der Sachverständige die Beweisfragen im Sinne des Antragstellers beantwortet, also wenn er z. B. feststellt, dass Mängel vorhanden sind, die auf eine mangelhafte Lieferung oder Leistung des Antragsgegners zurückzuführen sind und der Antragsgegner daraufhin die Mängel beseitigt (nachbessert) oder aber die vom Sachverständigen bezifferten Mängelbeseitigungskosten bezahlt? Wenn der Antragsgegner also eine Handlung vornimmt, durch die das mit der Einleitung des gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahrens verfolgte Interesse des Antragstellers vollumfänglich befriedigt wird, hat dieser keine Möglichkeit mehr, eine Leistungsklage mit dem Ziel der Erfüllung seines Anspruches in der Hauptsache zu erheben. Er könnte allenfalls eine Feststellungsklage erheben mit dem Ziel gerichtlich feststellen zu lassen, dass der Antragsgegner zur Vornahme der geschuldeten Handlung bzw. zum finanziellen Ausgleich verpflichtet war (BGH NJW-RR 2004, 1580). Die Kosten des Beweisverfahrens folgen dann der gerichtlichen Kostengrundentscheidung dieses Verfahrens (BGH NJW 2013, 3586).

Der Antragsteller hat aber darüber hinaus die Möglichkeit die ihm im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens entstandenen Kosten, also die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung, die Gerichtskosten und die Kosten des Sachverständigen im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften als materiell rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Antragsgegner geltend zu machen. Eine solche Klage kann, wie der BGH in seinem Urteil vom 10.10.2017 (NJW 2018, 402) ausgeführt hat, so lange geführt werden, wie ein Hauptsacheverfahren im Sinne des § 494a ZPO nicht geführt wird und auch ein Antrag nach § 494a Abs. 1 ZPO nicht gestellt ist. Der BGH setzt sich zunächst ausführlich mit den unterschiedlichen Möglichkeiten einer Kostengrundentscheidung im Rahmen eines gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahrens auseinander und kommt dann zu dem zutreffenden Ergebnis, dass diese Möglichkeiten die unmittelbare Geltendmachung eines materiell rechtlichen Kostenerstattungsanspruches im Wege der Leistungsklage nicht ausschließen:

„... Zwar kann die Durchsetzung eines materiell rechtlichen Kostenerstattungsanspruches eingeschränkt sein, soweit die geltend gemachten Kosten mit denjenigen Kosten identisch sind, die im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden können oder geltend gemacht worden sind. Diese Einschränkung dient dazu, Unterschiede zwischen einer auf gleichem Sachverhalt beruhenden Entscheidung über den materiell rechtlichen Anspruch einerseits und den prozessualen Kostenerstattungsanspruch andererseits zu vermeiden, und räumt insoweit den prozessualen Kostenerstattungsanspruch im Grundsatz den Vorrang ein, sofern der Prozess geführt wird oder geführt worden ist. ...“

Eine solche Konstellation lag, nachdem die dem beim Amtsgericht Köln

geführten Verfahren zugrunde liegenden Ansprüche nach Vorlage des Gutachtens durch den Antragsgegner erfüllt worden sind, aber nicht

vor. Daher war der Weg für eine auf Kostenerstattung gerichtete Leistungsklage offen, die vor dem Amtsgericht Köln erfolgreich war. Beru-

fung und Revision haben diese Entscheidung bestätigt.

Erfolgreiche Teilnahme der Universität zu Köln beim Soldan Moot Court

Einmal jährlich findet der Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis statt, der der Idee einer praxisnahen Juristenausbildung Rechnung trägt und den frühen Kontakt mit dem anwaltlichen Berufsrecht ermöglicht. Den Studenten wird die Möglichkeit gegeben, Schriftsätze zu verfassen und erste Erfahrungen mit dem anwaltlichen Auftreten vor Gericht in einer simulierten mündlichen Verhandlung zu sammeln.

Zum 6. Soldan Moot vom 11. bis 13.10.2018 schickte die Universität zu Köln ein vierköpfiges Team mit Studierenden verschiedener Semester nach Hannover. Nele Kesner, Alexander Luchini, Sebastian Krüger und Florian Suchan haben vorab zwei Schriftsätze verfasst und sich anschließend mit der anwaltlichen Verhandlungstaktik vertraut gemacht.

Nach einigen teaminternen Simulationen in Köln unter der Leitung der



v.l.: Alexander Luchini, Nele Kesner, Florian Suchan und Sebastian Krüger

beiden Coaches, Camilla Bertolino und Leonie Waldhausen, hat der von der Universität Bielefeld veranstaltete Pre-Moot Court die Teilnehmer abschließend auf die Verhandlungstage in Hannover vorbereitet. Das Team

stellte unter Beweis, dass ein Moot Court eine Bereicherung für Studierende jedes Semesters ist. Während Nele Kesner, Alexander Luchini und Sebastian Krüger sich bereits im zweiten Semester für die Teilnahme entschieden, komplettierte Florian Suchan, der gerade kurz vor dem ersten Staatsexamen steht, das Team mit seinem bereits vertieften Wissen.

Neben den Erfahrungen, die die Teilnehmer durch die Vorbereitung der Schriftsätze und durch die Verhandlungen sammeln konnten, kehrten sie auch mit einer Auszeichnung nach Köln zurück: Sie gewannen den Preis für den zweitbesten Klägerschriftsatz und setzten sich damit gegen 27 Klägerschriftsätze anderer Universitäten durch.

Europäischer Gerichtshof (EuGH): Ab 1.12.2018 Austausch nur noch über „e-Curia“

Wie der EuGH mitteilt, soll damit der größtmögliche Vorteil aus der Unmittelbarkeit der papierlosen Kommunikation gezogen und die Behandlung der Rechtssachen optimiert werden.

Die dem Gerichtshof und dem Gericht gemeinsame Informatikanwendung „e-Curia“ ermöglicht es, Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg einzureichen und zuzustellen.

Seit ihrer Einführung im November 2011 hat sich diese Übertragungsart als sehr erfolgreich erwiesen, was sich an der wachsenden Zahl der Inhaber eines Zugangskontos (gegenwärtig 4.230) und dem steigenden Anteil der über e-Curia vorgenommenen

Einreichungen (83% im Jahr 2017 beim Gericht) zeigt.

Das positive Feedback der Nutzer (Rechtsanwälte und Bevollmächtigte), die Vorteile, die sich aus der Unmittelbarkeit des Austauschs auf elektronischem Weg ergeben, und die Effizienzgewinne, die sich daraus erzielen lassen, dass nicht länger verschiedene Übermittlungsformen (Papierform und digitale Form) zu verwalten sind, haben das Gericht dazu veranlasst, den Prozess des Übergangs zur papierlosen Durchführung seiner Verfahren fortzusetzen.

Um dieser Entwicklung einen rechtlichen Rahmen zu geben, hat das Ge-

richt am 11.7.2018 Änderungen seiner Verfahrensordnung und einen neuen Beschluss über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücke mittels e-Curia angenommen.

Durch diese Änderungen und diesen Beschluss, die am 25.9.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden¹, wird e-Curia ab dem 1.12.2018 zur ausschließ-

¹ Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts und Beschluss des Gerichts vom 11.7.2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia (ABl. EU L 240, S. 68 und S. 72).

lichen Art des Austauschs zwischen den Parteien und dem Gericht. Diese Entwicklung betrifft alle Parteien (Kläger, Beklagte und Streithelfer) und alle Arten von Verfahren einschließlich Eilverfahren, wobei allerdings im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf

Zugang zu den Gerichten bestimmte Ausnahmen gelten (insbesondere wenn sich die Nutzung von e-Curia als technisch unmöglich erweist oder wenn Prozesskostenhilfe von einer nicht anwaltlich vertretenen Person beantragt wird).

Da diese Änderungen bald in Kraft treten werden, sind die Rechtsanwälte und Bevollmächtigten, die noch nicht über ein e-Curia-Zugangskonto verfügen, aufgefordert, mittels des entsprechenden Formulars die Eröffnung eines Zugangskontos zu beantragen.

Justizministerium schränkt Annahme von Schecks ab 1.3.2019 ein

Das Justizministerium teilt in einem Rundschreiben vom 23.11.2018 folgendes mit:

Die Annahme und die Ausgabe von Schecks ist nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) in begründeten Einzelfällen zulässig (VV zu § 79 – Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung und Anlage 1 zu Nr. 2.1 zu § 79 – Bestimmungen über Bargeld, Schecks und Quittungen).

Im Geschäftsbereich der Justiz werden jährlich rund 80.000 Schecks angenommen und eingelöst. Dabei handelt es sich sicherlich nicht sämtlich um begründete Einzelfälle. Ihre Behandlung nach den Bestimmungen über „Annahme, Absendung und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibsendungen – AV d. JM vom 14.8.2000 (1420 – I D. 55) – JMBl. NRW S. 217 –, dort Abschnitt I. 4, verursacht einen enormen Arbeitsaufwand, der pro Scheck auf durchschnittlich rund zwölf Minuten geschätzt wird. Daraus ergibt sich ein

Verwaltungsaufwand, der sich nicht (mehr) rechtfertigen lässt. Deshalb soll der Scheck-Verkehr ab dem 1.3.2019 eingeschränkt werden.

Die Abschaffung bzw. die Nicht-Aannahmeverpflichtung von Verrechnungsschecks wird daher insgesamt zu einer merklichen Entlastung führen.

Sachliche Gründe für die Beibehaltung der Zahlung mittels Verrechnungsscheck bestehen ebenfalls nicht.

Schecks sind kein „schnelles“ Zahlungsmittel. Die Laufzeit von Schecks zwischen Einreichung und Gutschrift bzw. dem Eingang der Zahlungsnachricht bei Gericht beträgt durchschnittlich zwischen sieben und zwölf Arbeitstagen.

Als „Ersatz“ für die bisher genutzten Verrechnungsschecks bietet sich die Elektronische Kostenmarke an, die in Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde und inzwischen auch in Baden-Württemberg eingeführt worden ist. Damit steht dem Nutzer ein schnell-

les, bequemes und zuverlässiges Zahlungsmittel zur Verfügung, das sich seit seiner Einführung stetig steigender Beliebtheit erfreut.

Als tatsächlich „begründete Ausnahmefälle“ sollen künftig Schecks nur noch für

- das Auffüllen von Gerichtskostenstemplern nach Abschnitt 4 der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern,
- die Erbringung der Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungssachen (Schecks nach § 69 Abs. 2 ZVG),
- die Zahlung einer Kautions/Sicherheitsleistung in Hinterlegungssachen, soweit der Scheck einem Scheck nach § 69 Abs. 2 ZVG entspricht,

behandelt werden. Für sämtliche anderen Zahlfälle werden Schecks künftig nicht mehr angenommen. Schecks, die nach dem 1.3.2019 eingehen, werden unmittelbar vom Gericht bzw. der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, an den Einreicher zurückgesandt.

Rückgang der Ausbildungszahlen – Personalnotstand in den Anwaltskanzleien – Steigerung der Ausbildungsqualität –

Von Rechtsanwalt *Dr. Ulrich Prutsch*
Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln und Vorsitzender RenoAusschuss DAV

1. Der Rückgang der Ausbildungszahlen ist nicht aufzuhalten

Der Personalnotstand ist bereits in den Kanzleien angekommen. Zur Erhaltung der Qualität zur Wissensvermittlung und Steigerung der Fachkompetenz im Ausbildungsbereich sollten gründlich die bisherigen Lehrmethoden und Prüfungsinhalte überdacht werden. Zur Anpassung an den anhaltenden Sinkflug der Abschlusszahlen von neuen Ausbildungsverträgen hat der Gesetzgeber die Ausbildung in den Kanzleien und in den Berufskollegs neu definiert. Die neue Ausbildungsverordnung soll das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten attraktiver und die Ausbildung effizienter gestalten. Es geht nicht mehr um die abstrakten Kenntnisse der Rechtsgebiete im BGB, ZPO und RVG sowie der Buchhaltung. Im Mittelpunkt stehen die Belange der Kanzleien und die Wertschätzung der Mitarbeiter. Der Gesetzgeber hat seine Aufgaben erledigt. Die Umsetzung obliegt den Ausbildungskanzleien und dem Berufskolleg.

Der dringende Handlungsbedarf ergibt sich ganz konkret aus den veröffentlichten Zahlen der Rechtsanwaltskammer Köln in dem KammerForum Juni 2015. Die Anzahl der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse bei der Rechtsanwaltskammer Köln für die Bezirke Köln, Bonn und Aachen hat sich deutlich verringert. Im Jahr 2010 gab es noch einen Zugang von 491 Ausbildungsverträgen. Im Jahr 2014 waren es nur noch 424. In dem Zeitraum 1.10.2016 bis 30.9.2017 wurden 294 Ausbildungsverträge registriert. In dem Zeitraum vom 1.10.2017 bis zum 30.9.2018 sind nur noch 276 neue Verträge eingetragene worden.

2. Ausbildungsplan und Berichtsheft

Die Ausbildungsverordnung enthält im ersten Teil die Beschreibung der Fertigkeiten und Kenntnisse zur Vermittlung in der Kanzlei. Dafür ist zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses individuell ein Ausbildungsplan zu erstellen. Die Anleitung dazu ergibt sich aus dem Ausbildungsrahmenplan im Anhang der RenoPatVerordnung. Der Auszubildende hat auf dieser Grundlage ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Das Berichtsheft soll monatlich geführt werden. Für die Beschreibung der Inhalte reichen Stichworte aus. Wiederholung von Tätigkeit in der Kanzlei müssen nur einmal erwähnt werden. Ein Muster steht zum Download auf der Internetseite z. B. der Rechtsanwaltskammer Köln bereit. Der Inhalt des Berichtsheftes ist von dem Ausbilder zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Der Ausbilder wird dadurch veranlasst, den Stand der Fachkenntnisse und Fertigkeiten festzustellen. Es soll ein Gespräch mit der/dem Auszubildenden geführt werden, ob die vereinbarten Ausbildungsziele erreicht sind.

Diese Ausbildungsgespräche dienen der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung nach Ablauf von 12 Monaten seit Ausbildungsbeginn. Die Fragen der Zwischenprüfung betreffen unter anderem die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte, die Bestimmung von Terminen und Berechnung von Fristen aus dem BGB und der ZPO insbesondere Verfahrensfristen wie zum Beispiel Notfristen. Diese Kenntnisse sind nicht in den Lernfeldern der didaktischen Jahresplanung der Berufskollegs im ersten Ausbildungsjahr ausgewiesen.

Im zweiten Teil ist der Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung geregelt. In der Prüfungsordnung ist der Ablauf der Prüfungen über die Zulas-

sung, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen und Wiederholung festgelegt.

3. Betriebliche Ausbildung

Die Inhalte der betrieblichen Ausbildung sind in dem Ausbildungsrahmenplan nach Ausbildungsjahr und fortschreitendem Kenntnisstand geregelt. Der Ausbildungsrahmenplan ist Teil der Ausbildungsverordnung. Es geht nicht mehr um Singularkenntnisse einzelner Gesetze, sondern um die berufsübergreifenden Fähigkeiten zur Kommunikation und Service für alle an der Bearbeitung des Mandats beteiligten Personen, Gerichte und Behörden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Büro- und Arbeitsabläufe werden neben der Aktenverwaltung und des Fristen- und Terminmanagements vor allen Dingen auf den elektronischen Rechtsverkehr, den Datenschutz und die Datensicherheit ausdrücklich erweitert. Die Fertigung von Schriftsätzen nach Diktat steht in Anbetracht der Spracherkennung nicht mehr im Vordergrund. Das Rechnungswesen mit Zahlungsverkehr und Aktenbuchhaltung ist geblieben. Die Grundzüge des Europarechts und die Kenntnisse der englischen Sprache sind wegen des zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs neu hinzugekommen.

Die berufsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten werden zusammengefasst unter den Bezeichnungen

- das zivilrechtliche Mandat,
- das zwangsvollstreckungsrechtliche Mandat,
- die Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat.

4. Zwischenprüfung

Die erlangte Befähigung zur praxisnahen Erledigung der Aufgaben soll in den Prüfungen nachgewiesen werden.

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird am Anfang des zweiten

Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus 2 Klausuren mit jeweils 60 Minuten. Die erste Klausur enthält Fallbezogene Aufgaben und Fragen über die Bearbeitung der Post und Aktenverwaltung, Empfang und Betreuung der Mandanten, Fristen und Termine. Die zweite Klausur enthält fallbezogene Aufgaben und Fragen zur Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts und Notars, das Zustandekommen von Rechtsgeschäften, die Leistungsstörungen im Kaufvertrag, die Arten des Kaufmanns und Unternehmensformen sowie das Erstellen von Mahnschreiben.

Die Zwischenprüfung ist eine reine Teilnahmepfung und von einem Bestehen nicht abhängig. Sie kann nicht wiederholt werden.

5. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres besteht aus vier Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

Der schriftliche Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse enthält Fragen und Aufgaben zum elektronischen Rechtsverkehr, zu Auskünften aus Registern, Aktenbuchhaltung und Rechnungswesen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Der schriftliche Prüfungsbereich Rechtsanwendung in der Anwaltskanzlei enthält Sachverhalte und Fragen aus dem bürgerlichen Recht, dem Gesellschafts-, Wirtschafts- und Europarecht. Außerdem sind Maßnahmen im Zivilprozess und der Zwangsvollstreckung vorzubereiten. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen. Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

Der schriftliche Prüfungsbereich Vergütung und Kosten enthält die Streitwerte, Gebühren und Auslagen, die Anträge zur Kostenfestsetzung einschließlich Prozesskostenhilfe und Berechnung der Gerichtskosten. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Der schriftliche Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde enthält die Darstellung und Beurteilung der allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt. Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Das bisherige Prüfungsfach der fachbezogenen Informationsverarbeitung durch Textverarbeitung und Textbearbeitung ist weggefallen.

Der mündliche Prüfungsbereich Mandantenbetreuung umfasst die Service orientierte Betreuung des Mandanten, Anliegen von Mandanten erfassen, Gespräche mit Mandanten adressatenorientiert führen, Auskünfte einholen und erteilen sowie Konfliktsituationen bewältigen. Für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss den Gebieten zivilrechtliches Mandat, das zwangsvollstreckungsrechtliche Mandat, die Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat und Zahlungsverkehr aus.

Die mündliche Prüfung darf 15 Minuten pro Kandidat nicht überschreiten. Es soll unter Berücksichtigung der englischen Sprache geführt werden. Die Bewertung des Fachgesprächs geht mit 15% in die Gesamtnote der Abschlussprüfung ein.

Die Ausgestaltung einer mündlichen Prüfung ist den Rechtsanwaltskammern überlassen. Das gilt insbesondere für den Einsatz der englischen Sprache. Als Prüfungsinhalt ist die Führung eines Telefonats auf Englisch denkbar, in dem der Prüfling seine Antworten auf Englisch abzugeben hat. Die Berufskollegs bieten Englischunterricht in den regulären Berufsschulstunden an.

Durch eine mündliche Ergänzungsprüfung kann der Prüfling bei einer mangelhaften Leistung möglich, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach „Rechtsanwendung“ wurde als sogenanntes Sperrfach ausgestaltet.

Das heißt, dieses Fach muss zwingend mindestens die Note „ausreichend“ aufweisen.

6. Berufsschulunterricht

Der Berufsschulunterricht wird in Form von Lernfeldern erteilt. Der Inhalt der Lernfelder stimmt mit den Prüfungsinhalten nur zum Teil überein. Die Lernfelder in den Berufskollegs sollen zwar auf die Abschlussprüfung hinführen. Sie sind jedoch nicht mit den Prüfungsfragen und -aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Sozialkunde, Büroorganisation, Verfahrensrecht und Zwangsvollstreckung und Rechtsanwaltsvergütungsrecht identisch.

7. Ausbildungsverträge

Der Inhalt der Ausbildungsverträge wird durch die Neuregelung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung nicht berührt. Gleichwohl sollte als besonderer Anreiz für die Besetzung des Ausbildungsplatzes die Dauer des Ausbildungsvertrages, die Vergütung, der Einsatz und Übernahme der Kosten für die elektronischen Ausbildungsmittel, die Freistellung zum Besuch von Seminaren und die Vorbereitungszeit auf die Abschlussprüfung individuell angeboten werden.

Für die Auszubildenden mit Abitur oder Fachabitur besteht die Möglichkeit, den Ausbildungsvertrag bei Abschluss im Einvernehmen mit dem Ausbilder auf 2 Jahre zu verkürzen. Die Ausbildungsvergütung sollte sich an der Höhe des zweiten Ausbildungsjahres orientieren. Den Auszubildenden mit der dreijährigen Vertragslaufzeit steht die Möglichkeit offen, nach dem zweiten Ausbildungsjahr bei einem Notendurchschnitt mit 2,5 die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu beantragen. Dadurch wird die Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt.

Der Auszubildenden kann als besonderer Vorteil zu Beginn der dreijährigen Ausbildungszeit die Doppelqualifikation zum Ende der Ausbildung angeboten werden. Sie besteht aus der Ausbildung mit der Kammerprüfung

und dem zusätzlichen Unterricht für die Ablegung des Fachabiturs.

Im Rahmen der Einstiegsqualifizierung kann die Kanzlei zunächst ein Langzeitpraktikum bis zu einem Jahr mit der Bewerberin vereinbaren zur späteren Übernahme in das Ausbildungsverhältnis. Die Dauer des Praktikums kann teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

8. Was kann gegen den Rückgang der Ausbildungszahlen getan werden?

Der allgemeine Rat „Gutes Tun und darüber reden“ gilt auch für den Ausbildungsbereich. Die Aussage muss noch ergänzt werden durch rechtzeitige Informationen und persönliche Ansprache über die Vorteile bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Das gilt in erster Linie für die suchende Ausbildungskanzlei selbst. Die persönliche Ansprache kann sich verbreiten über alle Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mandanten. Die Teilnahme an Speeddatings veranstaltet von der Kammer, die Kontaktaufnahme zu Schulen, die Werbung auf den Webseiten der Kammer und des Anwaltsvereins können immer noch passgenaue Ausbildungsverhältnisse hervorbringen.

Die Kammern als Verantwortliche für die Administration der Ausbildungsverträge und die Prüfung sowie die Anwaltsvereine haben die Aufgabe, die Vorteile der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte bei einer kollektiven Werbung auf den Ausbildungsmessen und hausinternen Schulveranstaltungen hervor zu heben und an der Vermittlung von Ausbildungsplätzen mitzuwirken. Die Informationen und die Kontaktvermittlung können die Vereine aus der größeren Nähe zu den Anwältinnen und Anwälten schneller und effekti-

ver an die Kanzleien weiterreichen. Die Vereine sollten durch eine besondere Veranstaltung die notwendigen Kenntnisse über die Ausbildung seinen Mitgliedern vermitteln und ihnen das Bewusstsein schaffen, dass ohne Ausbildung eine qualifizierte Mitarbeiterin nicht mehr zu haben ist.

Die Attraktivität und Effizienz des Ausbildungsplatzes sollte durch Überlassung eines Laptops und Freistellung zum eigenverantwortlichen Lernen erfolgen. Der elektronische Rechtsverkehr und der Trend zum papierlosen Büro verlangen die Umstellung der bisherigen Kommunikationsmöglichkeiten. Nicht nur in der Kanzlei, sondern auch in den Berufskollegs werden mobile elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt. Der Laptop ersetzt das Lehrbuch. Die kostenlose und ständige Überlassung eines Laptops als Lehr- und Lernmittel an die Auszubildende bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist unerlässlich.

Die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung bedarf der besonderen Aufmerksamkeit. Der gute Abschluss sichert der Auszubildenden den Arbeitsplatz und die erfolgreiche Weiterentwicklung im Berufsleben. Bisher hat der Ausbilder lediglich einen Tag vor der schriftlichen Prüfung die Auszubildende freizustellen. Das gilt nicht für die mündliche Prüfung. Über die Verpflichtung aus dem Ausbildungsvertrag hinaus sollten die Ausbildungskanzleien ihre Auszubildenden zum Besuch geeigneter Seminare und Kurse spätestens im dritten Ausbildungsjahr anhalten, sie dafür von der Kanzleiarbeit freistellen und die Kosten tragen.

9. Kompetenzmodell für ältere Mitarbeiter

Die Zukunft wird wegen des demographischen Wandels mit der Besetzung von Arbeitsplätzen durch ältere

Mitarbeiter geprägt. Mit der zunehmenden Beschäftigung Älterer muss sich die Einstellung gegenüber dieser Altersgruppe ändern. Es gilt nicht mehr das Defizitmodell, wonach ältere Mitarbeiter nicht mehr belastbar, häufiger krank, teurer in der Gehaltsstruktur seien und notwendigen Veränderungen im Wege stünden. Gefragt ist das Kompetenzmodell, wonach die älteren im Vergleich zu jüngeren Mitarbeitern aus einer Emnid-Umfrage erfahrener, loyaler, verantwortungsbewusster, gewissenhafter, kompetenter und motivierter sind.

Es besteht ein großer Handlungsbedarf für die Schaffung und Ausweitung altersgerechter Arbeitsplätze in den Kanzleien. Berufsrückkehrerinnen, ältere Personen über 55 Jahre als Quereinsteiger und Bewerberinnen mit Migrationshintergrund dürfen bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes nicht mehr beiseite geschoben werden. Quereinsteiger und Bewerberinnen können auch ohne Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie 4½ Jahre in dem Beruf tätig waren. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Die Mindestzeit von 4½ Jahren kann verkürzt werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen. Das notwendige Basiswissen und die Fertigkeiten sollten durch geeignete Angebote von Einstiegsseminaren durch die Vereine vermittelt werden.

19. Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln in Köln in Vorbereitung

Der 19. in Köln stattfindende Fortbildungslehrgang zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ wird am

**Montag, dem 2.9.2019,
in den Räumen
des Campus Colonia
(vormals: WAK, Westdeutsche
Akademie für Kommunikation
e.V.)
Bonner Str. 271, 50968 Köln**

beginnen.

Bewerbungen für diesen Fortbildungslehrgang können ab dem 1.3.2019 bis zum 30.6.2019 – 24.00 Uhr (es gilt das Datum des Poststempels oder der Einwurf in den Nachbriefkasten der RAK), abgegeben werden.

Gültig sind nur Bewerbungen, die innerhalb des Anmeldezeitraums bei der Rechtsanwaltskammer Köln eingehen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und

Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei, bei der der Bewerber zurzeit beschäftigt ist),

- Fotokopie des Anwaltsgehilfenbriefs bzw. der Urkunde zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten,
- Nachweis der Anzahl der Jahre in der Berufspraxis – nach Beendigung der Ausbildungszeit – in der Breite des Berufsbildes des Anwaltsgehilfen/Rechtsanwaltsfachangestellten.

Die Kursgebühr beträgt 1.800 Euro und ist in drei Teilbeträgen fällig. Der erste Teilbetrag in Höhe von 600 Euro ist innerhalb eines Monats nach Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die restlichen Teilbeträge in Höhe von jeweils 600 Euro sind zu Beginn des zweiten und dritten Ausbildungstermins fällig.

Es besteht die Möglichkeit, den Fortbildungskurs im Rahmen eines aus den Mitteln für die Begabtenförderung Berufliche Bildung finanzierten Stipendiums zu absolvieren. Zum Umfang und zu den Voraussetzungen der Begabtenförderung Berufliche Bildung siehe „KammerForum“ 4/2016, S. 134 oder <http://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html>.

Bitte beachten Sie folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung:

An der Fortbildungsprüfung kann nur teilnehmen,

- wer die Rechtsanwaltsgehilfen- oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden hat und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist

oder

- wer ohne Abschlussprüfung sechs Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes des Rechtsanwaltsfachangestellten/gehilfen ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen ist

und

- wer seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat. (Vo)

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Prof. Dr. Jürgen Creutzig* – am 2.7.2018
 Rechtsanwalt *Rico Bloß* – am 13.11.2018

Rechtsanwalt *Dr. Dr. hc. Georg Maier-Reimer* – am 6.12.2018
 Rechtsanwalt *Ulf Schlüter* – am 12.11.2018

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleiinschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Ahrazoglu, Cengiz, Köln	6.11.2018
Azak-Demirdag, Özlem, Köln	15.10.2018
Bardy, Heike, Bergisch Gladbach	25.11.2018
Brock, Dr., Karl, Bonn	16.10.2018
Brück, Dr., Michael J.J., Köln	20.10.2018
Busse, Jan, Köln	8.10.2018
Dick, Devin, Bergneustadt	28.11.2018
Dresen, LL.B., Vera, Köln	16.10.2018
Dux, LL.M., Borbála Adrienn, Köln	29.10.2018
Frh. von Wangenheim, Mag. iur., Constantin, Köln	28.11.2018
Goddon, Anna, Köln	28.11.2018
Göke, Stephan, Köln	9.11.2018
Häck, Alina, Köln	6.11.2018
Hellemacher, LL.M., Kira, Köln	15.10.2018
Hirzebruch, Dr., Christian, Bonn	6.11.2018
Kaup, Rieke, Köln	16.10.2018
Kersten, Florian, Bonn	15.10.2018
Klahm, Robin, Köln	28.11.2018
Klasen, Dr., Karla, Köln	28.11.2018
Klement, LL.M., Lukas, Bonn	6.11.2018
Klumparendt, Oliver, Bonn	22.11.2018
Knapstein, Anna, Köln	8.11.2018
Komorowski, Jutta, Köln	28.11.2018
Korczykowski, LL.M., Jessica, Leverkusen	6.11.2018
Kosmetschke, Nils, Köln	16.10.2018
Krämer, Kristin, Köln	8.11.2018
Lemus Delgado, Sarah, Köln	16.10.2018
Lieven, Marius, Köln	28.11.2018
Lindner, R.L. Frank, Bad Honnef	28.11.2018
Manzer, Daniel, Köln	17.11.2018
Middelhaue, Melissa, Köln	6.11.2018
Minderjahn, Michael, Mechernich	17.10.2018
Mommertz, Marcel, Aachen	6.11.2018
Morgan, LL.B., Thomas Mark, Rösrath	16.10.2018
Neumann, Constanze, Köln	16.10.2018

Neumann, Timo, Köln	6.11.2018
Niephaus, Philipp, Köln	28.11.2018
Özpolat, Marijana, Jülich	8.11.2018
Paff, Maximilian Richard, Köln	28.11.2018
Peters, Alexander, Bonn	28.11.2018
Rajabi, Nushin, Köln	16.10.2018
Rehlinghaus, Laura, Köln	16.10.2018
Roszbach, Thomas, Kürten	31.10.2018
Roßner, Dr., Sebastian, Köln	6.11.2018
Rupp, LL.M., Hajo, Köln	28.11.2018
Schaal, Stephan, Köln	29.10.2018
Schinkel, Tim, Köln	16.10.2018
Selbach, Philipp, Hürth	16.10.2018
Simitos, Panagiotis, Köln	20.11.2018
Stahl, Peter, Waldbröl	4.10.2018
Strecker, Alexander, Köln	18.10.2018
Struwe, Dr., Andrea, Erftstadt	16.10.2018
Studnitz, Magister, Benjamin, Köln	16.10.2018
Stürmer, Marina, Köln	26.11.2018
Usatyy, Denis, Köln	28.11.2018
von Bühler, Christian, Köln	6.11.2018
Wacker, Patrick Christian, Köln	8.10.2018
Wahlers, Dr., Alexander, Köln	28.11.2018
Wasylow, Lukas, Köln	16.10.2018
Wolf, Christiane, Bonn	6.11.2018
Wolsing, LL.M., Daniel, Köln	16.10.2018
Zander, Dr., Georg, Köln	28.11.2018

Gelöschte Mitglieder der RAK Köln

Allendorf, Jan, Köln	29.10.2018
Bartz, Wilhelm, Aachen	7.11.2018
Behrens, LL.M., Laura, Köln	30.11.2018
Benn, Stephan Georg, Köln	31.10.2018
Brinken, Ingo, Köln	22.10.2018
Busch, Victoria, Köln	26.11.2018
Cordes, Dr., Malte, Köln	14.11.2018
Crummenerl, Jürgen, Köln	5.10.2018
Cürten, LL.M., Katrin, Bergisch Gladbach	30.11.2018

Dammers, Irene, Vettweiß	14.11.2018	Lochner, Gerd, Lohmar	29.10.2018
Daniels, Dr., Uwe, Neuss	16.10.2018	Löning, Annette, Bonn	30.11.2018
Drewes, Claudia, Köln	31.10.2018	Minde, Dörthe, Köln	4.10.2018
Drews-Koch, Sabine, Windeck-Rosbach	14.11.2018	Müller, LL.M., Nadine, Köln	30.11.2018
Dürr, Andreas, Köln	9.10.2018	Münnich, Eike, Köln	31.10.2018
Emsinghoff, Dr., Eva-Maria, Frechen	19.10.2018	Neu, LL.M., Timm, Köln	5.11.2018
Fey, Michael, Swisttal	17.11.2018	Notz, Ursula, Köln	26.11.2018
Finke, LL.M., Alexa, Köln	31.10.2018	Özcan, Atila, Pulheim	14.11.2018
Frink, LL.M., Evelyn, Koblenz	31.10.2018	Pergens, Paul Stephan, Heinsberg	14.11.2018
Füchtenkord, Niklas, Köln	22.10.2018	Rösnick, Mara, Köln	5.10.2018
Hageböling, Dr., Clemens, Bonn	30.11.2018	Röttger, Jürgen, Köln	12.10.2018
Hartung, Frauke, Bergisch Gladbach	14.11.2018	Sahingöz, Ceyhan, Pulheim	14.11.2018
Hartung, Wolfgang, Bonn	15.11.2018	Saßning, Stefanie, Köln	8.11.2018
Havlat, Melanie, Bonn	19.11.2018	Sauerwald, Dr., Christine, Kassel	29.11.2018
Hellmig, Marei, Köln	27.10.2018	Schäfer, Kim, Köln	29.10.2018
Hemler, LL.M., Caroline, Brüssel	31.10.2018	Scharrenbroich, Anne Elisabeth, Aachen	9.11.2018
Heß, Christian, Bad Honnef	18.10.2018	Schulze, Dr., Sven-Hendrik, Koblenz	2.11.2018
Hilger, Bernd, Köln	30.11.2018	Spindler, Dr., Carolin, Bonn	4.10.2018
Hoffstadt, Hans-Rudolf, Alfter	15.11.2018	Stader, Tamara, Köln	8.10.2018
Holthausen, Dr., Rüdiger, Köln	14.11.2018	Stahl, Ricarda, Köln	31.10.2018
Holtrichter, Leonie, Köln	30.11.2018	Stephan, Jan, Bonn	31.10.2018
Homann, Dr., Stefan, Köln	27.11.2018	Stuke, August-Wilhelm, Bonn	11.10.2018
Hüting-Kaupert, Bettina, Nörvenich	30.11.2018	Thiruchittampalam, Subatra,	
Jansen, Christiane, Köln	22.10.2018	Großherzogtum	12.11.2018
Jencquel, LL.M., Hubertus, Köln	16.11.2018	van Aaken, Dr., Anne, Bonn	21.10.2018
Kafka, Denise, Köln	21.10.2018	Vignol, Lionel, Bonn	30.11.2018
Kavruk, LL.M., Miray, Köln	21.11.2018	von Sturm zu Vehlingen, Dr.,	
Klein, Marco, Bonn	15.11.2018	Chrysant, Düren	31.10.2018
Kohne-Becker, Gabriele, Köln	11.11.2018	Voß, Susanne, Köln	19.11.2018
Könen, Christoph, Bonn	9.11.2018	Weniger, Frank Lothar, Bonn	31.10.2018
Krause-Kolvenbach, Birgit, Wesseling	30.11.2018	Winckelmann-Schlieper, Katja, Hannover	19.11.2018
Kuhn, Dr., Tilman, Köln	8.11.2018	Winsel, André, Bonn	15.11.2018
Laborde, Jacques, Köln	2.11.2018	Wolf, Dr., Saskia, Köln	20.10.2018
Lange, LL.M., Dorothee, Köln	26.10.2018	Zenz, Dieter P., Köln	27.10.2018
Laskowsky, Markus, Köln	5.11.2018	Zügel, Lothar, Köln	30.11.2018
Limbach, Günter, Aachen	12.10.2018		

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

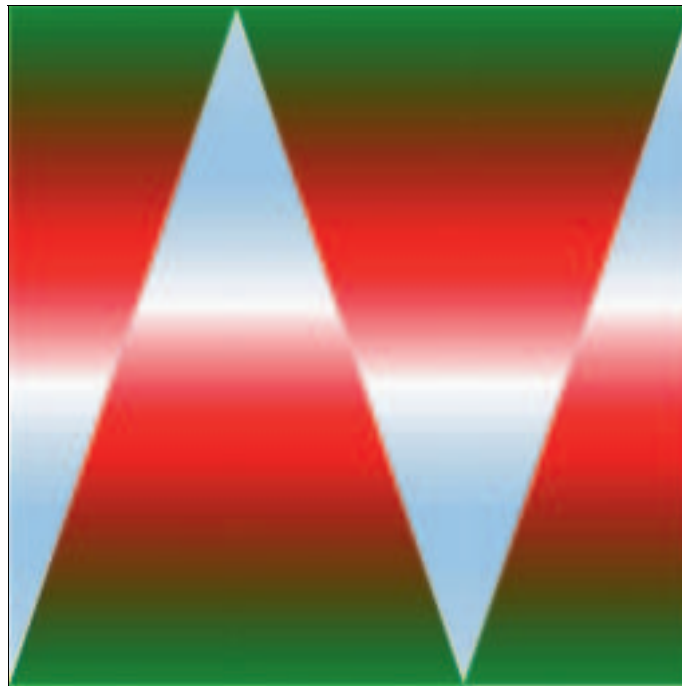
Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Der Kammervorstand
wünscht allen
Kolleginnen und Kollegen
und ihren Angehörigen



ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr!



beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

15. Februar 2019 in Köln

FACHINSTITUT FÜR KANZLEIMANAGEMENT

Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Köln in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Referenten:

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Mitglied des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesrechtsanwaltskammer

Es erwarten Sie folgende Themen:

Sie sind nicht nur empfangsbereit! Alle Gerichte sind über Ihr beA erreichbar! Anhand praktischer Fälle zeigen wir Ihnen live in einer speziellen Schulungsumgebung alle Arbeitsläufe im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Kollegen, insbesondere

- das Erzeugen der elektronischen Dokumente (Dateiformate, Durchsuchbarkeit, Bezeichnung der Dateien, Anlagen)
- den Einsatz der elektronischen Unterschrift im Unterschied zur Nutzung des sicheren Übermittlungsweges
- die für die Nutzung des beA notwendigen Rechte und Zertifikate
- die Kommunikation mit Gerichten und Kollegen
- die Zustellung von Schriftsätzen und das Erteilen von Empfangsbekanntnissen
- die Zustellung von Schriftsätzen an Kollegen
- die elektronischen Anträge im Mahnbescheids- und Vollstreckungsverfahren

Bei Buchung dieser beA-Präsenzveranstaltung erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung einen Gutschein für die kostenfreie Buchung des beA-Online-Kurses: Die ersten Schritte zur Nutzung des beA.

Veranstaltungsort: Köln, Dorint Hotel am Heumarkt

Veranstaltungszeit: 9.00 – 14.00 Uhr (4,5 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Veranstaltungs-Nr.: 260801

Kontakt: Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
kanzleimanagement@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO
ONLINE AKADEMIE

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

**RA-MICROv – die
virtuelle Kanzlei-EDV.**

Die digitale Zukunft kommt – und RA-MICROv macht sie Ihnen einfach. Die virtuelle Kanzlei-EDV ermöglicht den Zugriff auf alle Dokumente Ihrer Kanzlei mit jedem Gerät Ihrer Wahl – einfach, sicher und für die Anforderungen einer modernen Kanzlei optimiert.

Informieren Sie sich jetzt über die Vorteile von RA-MICROv und Kombinationsmöglichkeiten mit Ihrer bestehenden EDV:
www.ra-micro.de/v

INFOLINE: 030 43598 801

RA-MICRO V